

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2007

Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Zukunftsperspektiven: Steuerrecht und Berufsstand im Wandel
2. 75. Bundeskammerversammlung am 26. und 27.03.2007 in Erfurt
3. 17. Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer am 27. und 28.03.2007 in Erfurt
4. Befragung der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Brandenburg – Steuerberaterbefragung zeigt Handlungsbedarf auf
5. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ – Prüfungstermine und Anmeldefristen 2007
6. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst: Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!
7. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg
8. Steuerberaterkammer Brandenburg verbessert Kommunikation mit Kammermitgliedern
9. Teilnahme am Lastschriftverfahren der Steuerberaterkammer Brandenburg
10. Vortragsveranstaltung „Steuerliche Behandlung von Finanzinnovationen“ und „Moderne Finanzierungsformen – Einsatz von Zinssteuerungsinstrumenten“
11. Steuerberaterkammer und Steuerberaterverbände garantieren eine qualifizierte fachliche Fortbildung der Berufskollegen und ihrer Mitarbeiter
12. „Perspektiven für morgen“ jetzt mit Internet-Forum für Steuerberater
13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2007 bis 30.06.2007
14. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
15. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Keine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen durch Limited nach englischem Recht
17. Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen durch einen spanischen „Asesor Fiscal“
18. Finanzgerichtliche Entscheidungen
19. Häufig gestellte Fragen zur Fachberaterordnung
20. Beschlagnahme von Daten und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
21. Annahme von Provisionen berufswidrig
22. Rechtzeitig Maßnahmen zur Vorsorge für den Todesfall treffen
23. Kostenlose Beratung durch einen Steuerberater als strafbare Vorteilsgewährung oder Bestechung
24. Gebührenrechtliche Einzelfragen
25. Empfehlung zu alten Vergütungsvereinbarungen
26. Gebühren für verbindliche Auskünfte als steuerliche Nebenleistungen
27. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildungswesen

28. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
29. Termine für prüfungsvorbereitende Seminare und schulbegleitenden Unterricht
30. Ergebnisse der Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ 2006/2007
31. Ergebnisse der Zwischenprüfung 2007 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
32. Steuerberaterkammer Brandenburg zuständige Stelle für die fachliche Eignung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
33. Aufruf zur Ausbildung „Ausbilden geht vor Übernahme“
34. Freie Berufe sind Partner des Ausbildungspaktes

35. Schulpaten – Ein Projekt der Steuerberaterkammer Brandenburg zur langfristigen Gewinnung von Berufsnachwuchs
36. Lehrstelle gegen „Lohnsteuerkarte“ zur Vermeidung von Doppelabschlüssen
37. Einführungsseminar für Auszubildende zu Ausbildungsbeginn – Initiative des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
38. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

39. Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für das Jahr 2007 an
40. Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Entfernungspauschale
41. Zurückweisung von Aufhebungs- oder Änderungsanträgen zur Grundsteuer
42. Gesundheitsreform 2007
hier: Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen
43. Bundesjustizministerium weist auf neue Publizitätspflichten gemäß §§ 325, 264 a HGB hin
44. BMF nimmt Stellung zur Frage der Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich der anhängigen Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der „Pendlerpauschale“
45. Keine verfassungsrechtliche Prüfung des Behinderten-Pauschbetrages – Änderung des BMF-Schreibens zur vorläufigen Steuerfestsetzung
46. Neues Faltblatt: „Steuerliche Förderung für die Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Rußpartikelfiltern“ / 330 Euro Steuernachlass
47. GmbH-Reform
48. Mitgliedschaft von Steuerberatungsgesellschaften bei den Industrie- und Handelskammern
49. Prüfung der Künstlersozialabgabe künftig durch die Deutsche Rentenversicherung

V. Europafragen/Verschiedenes

50. Der steuerberatende Beruf in Großbritannien
51. Steuern in Europa: Europäische Kommission startet neues Online-Informationstool über Steuern in den Mitgliedstaaten
52. Finanzverwaltung Brandenburg - Bürgerbefragung 2006
53. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst und Europäisches Register der Steuerberater
54. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 01.01.2007
55. Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
56. Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen
57. Heinz Sebigier mit Goldenem Ehrenring der Bundessteuerberaterkammer ausgezeichnet
58. „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2007“ verliehen
59. DWS-Förderpreis 2007 ausgeschrieben
60. DWS-Verlag GmbH
hier: Überarbeitete und neue Produkte
61. Steuerberater beweisen Ausdauer
Marathon 2007: Anmeldung zur 2. Deutschen Steuerberater-Meisterschaft läuft

62. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
63. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2007 bis 30.06.2007

VI. Termine

- Berlin-Brandenburger Verband der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer
hier: Übersicht über Fortbildungsveranstaltungen
- HLBS-Informationsdienste GmbH
hier: Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Werbeblatt
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Neue Seminarangebote
- Bundessteuerberaterkammer – Betriebswirtschaftliches Fortbildungsseminar
hier: Problemgröße Eigenkapital: Handels- und gesellschaftsrechtliche Fragen
- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.
hier: Werbeblatt für Intensivseminare zur Konzernabschlusserstellung
- Bundessteuerberaterkammer – Werbeblatt zur Sommer- und Herbstakademie 2007
- Bundessteuerberaterkammer – Betriebswirtschaftliches Fortbildungsseminar
hier: Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

die Verkürzung der Frist zur Abgabe der Jahressteuererklärungen auf den 31.12.2006 hat im Berufsstand Unruhe hervorgerufen, zumal diese Regelung so nicht mit dem Berufsstand abgesprochen war. Im Hinblick auf die steigenden Belastungen durch weitere Komplizierung des Steuerrechts wird die Verkürzung der Bearbeitungszeit als lebensfremd angesehen. Auch für das laufende Jahr ist am 2. Januar 2007 ein gegenüber dem Vorjahr identischer Erlass zu den Abgabefristen ergangen. Dieser Erlass kann nach meinem Dafürhalten in einer praktisch handhabbaren Weise umgesetzt werden. Dazu habe ich gemeinsam mit den Vertretern unserer beiden Steuerberaterverbände erste Gespräche in der Brandenburger Finanzverwaltung geführt. Dabei kam es uns darauf an, bei der Umsetzung der Fristenregelung einvernehmliche, die Bedingungen beider Seiten berücksichtigende Vereinbarungen zur Abgabe der Jahressteuererklärungen zu erreichen. Der Berufsstand sollte dabei um eine kontinuierliche Fertigstellung und Abgabe von Erklärungen bemüht sein. Das erfordert, dass wir Steuerberater bei unseren Mandanten rechtzeitig die Einreichung der Steuerunterlagen anfordern.

Die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer hat eine Fachberaterordnung beschlossen. Danach wird es zukünftig möglich sein, als Zusatz zur Berufsbezeichnung die Berufsbezeichnung „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ bzw. „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“ zu führen. Die als Satzung beschlossene Fachberaterordnung ist inzwischen beim Bundesfinanzministerium zur Genehmigung eingereicht worden. Frühestens im Jahr 2008 kann mit der Verleihung erster Fachberaterbezeichnungen gerechnet werden. Wir sind derzeit in der Diskussion über die praktische Durchführung der Fachberaterordnung und werden hierzu weiter berichten.

Der Entwurf des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes ist bisher nicht dem Bundeskabinett zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt worden. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Der Berufsstand setzt sich unverändert nachhaltig und vehement gegen eine Erweiterung der Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte um das Recht zur Errichtung der Buchführung und der Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen ein.

Wir alle wissen, dass die erforderliche Beratungsqualität unserer Tätigkeit nur durch eigene Fortbildung und entsprechende Ausbildung eines qualifizierten Mitarbeiternachwuchses zu erreichen ist. Ich möchte daher nochmals alle Berufsangehörigen, die bereits ausbilden, sehr herzlich bitten, ihr Engagement in der Ausbildung von Steuerfachangestellten fortzusetzen und verbinde dies mit dem Dank für die bisherige hohe Ausbildungsbereitschaft. Ich appelliere an unsere Brandenburger Kolleginnen und Kollegen, die bisher noch nicht ausgebildet haben, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen und damit auch unserer sozialen Verantwortung gerecht zu werden.

Ich wünsche Ihnen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die bevorstehende Urlaubszeit ein paar erholsame Tage. Mit Sicherheit werden uns danach wieder die bekannten Probleme einholen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Reinhard Meier
Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg

I. Mitteilungen der Kammer

1. Zukunftsperspektiven: Steuerrecht und Berufsstand im Wandel

„Deutschland braucht ein verlässlicheres Steuerrecht“, so lautete der Tenor der politischen Reden auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2007. Mit rund 1.500 Gästen verzeichnete das Treffen am 7. und 8. Mai in Dresden einen Teilnehmerrekord. Als Hauptredner zeigte der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Professor Hans-Jürgen Papier die verfassungsrechtlichen Grenzen der Steuergesetzgebung auf.

Unter dem Motto „Perspektiven für morgen: Steuerrecht und Steuerberatung im Wandel“ richteten die Redner des 45. DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESSES den Blick der Teilnehmer auf die Zukunft. Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Klaus Heilgeist warnte die Bundesregierung davor, angesichts sprudelnder Steuereinnahmen leichtsinnig zu werden. Vielmehr müsse jetzt, in der Phase des Aufschwungs, ernst gemacht werden mit der Haushaltskonsolidierung. Mit der Unternehmenssteuerreform und der Erbschaftsteuerreform könne die Bundesregierung Impulse setzen, damit sich die erfreuliche Wirtschaftsentwicklung fortsetzt. „Wenn sie aber diese Chancen nutzen und das Wachstumspotential dauerhaft vergrößern will, so muss sie überzeugende Lösungen auch für die Klein- und Mittelbetriebe finden. Und das ist bislang in weiten Teilen noch nicht gelungen“, sagte Heilgeist. So erhielten die Personenunternehmen durch die Unternehmenssteuerreform kaum positive Signale, da sie in vielen Fällen nur die breiteren Bemessungsgrundlagen spürten, ohne von einer Entlastung zu profitieren.

- **Erbschaftsteuer: Keine Steuererhöhung „durch die Hintertür“**

In der Diskussion um die Reform der Erbschaftsteuer mahnte der BStBK-Präsident: „Die Unternehmen und wir, ihre Berater, brauchen dringend einen klaren Zeitplan und eine rechts- und bestandssichere Lösung“. Heilgeist forderte die Bundesregierung auf, den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts auch zu nutzen, um das vorgesehene Stundungs- und Erlassmodell noch einmal zu überprüfen. Eindringlich warnte er schließlich davor, die Neuordnung der Bewertungsvorschriften für eine „Steuererhöhung durch die Hintertür“ zu missbrauchen.

Die Steuergestaltung in Deutschland insgesamt nannte Heilgeist „ausufernd und hektisch“. „Fehlerhafte Steuergesetze führen zu Rechtsunsicherheit und erheblichen Mehrkosten, die die Steuerpflichtigen, die Steuerberater und nicht zuletzt die Finanzverwaltung belasten“, kritisierte er. Der Gesetzgeber handele unklug, wenn er, wie bei der Neuregelung der Pendlerpauschale, verfassungsrechtliche Bedenken in den Wind schlage. Zudem sei die Schlagzahl der Steueränderungen deutlich zu hoch. Um festzustellen, ob Reformen die gewünschte Wirkung entfalten, brauche es Zeit.

- **Fehlerhafte Gesetzgebung belastet Steuerberater**

Besorgt zeigte sich der BStBK-Präsident darüber, dass es Steuerberatern zunehmend erschwert werde, ihre gesetzliche Aufgabe als Organ der Steuerrechtspflege wahrzunehmen. Sie seien keineswegs die Profiteure des Steuerchaos – im Gegenteil: „Die Steuerberater und nicht der Gesetzgeber werden für die Risiken der undurchsichtigen Steuergesetzgebung in Haftung genommen!“ Denn mit dem undurchsichtigen Steuerrecht steige zwangsläufig die Häufigkeit von Fehlern. Darauf reagiere die Rechtsprechung mit verschärften Sorgfaltsanforderungen. So habe der BGH gerade entschieden, dass Steuerberater eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt einholen müssten, wenn die Rechtslage nach Ausschöpfung der eigenen Erkenntnismöglichkeiten unklar sei: „Ist das nun eine Kapitulation vor der deutschen Steuerwirklichkeit oder der Versuch, Steuerberater vor unkalkulierbaren Haftungsrisiken zu schützen?“. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Politik angesichts dieser Entwicklung eine Befugnisweiterung für Geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte überhaupt in Erwägung ziehe, so der BStBK-Präsident.

- **Beruf nutzt Zukunftschancen**

Der Berufsstand der Steuerberater sei seinerseits bereit, den Herausforderungen der Zukunft mit vorausschauenden Strategien zu begegnen. Das Leitbild des steuerberatenden Berufs weise dabei die Richtung. „Unser Berufsstand ist hellwach und wir sind nicht bereit, Chancen zu verpassen. Wir wollen am Markt Profil zeigen und wir wollen einer Berufswirklichkeit, die immer vielfältiger wird, den nötigen Raum verschaffen“, sagte Heilgeist. Das zeige neben den geplanten Modernisierungsschritten durch die Novellierung des Steuerberatungsgesetzes vor allem die im März beschlossene neue Fachberaterqualifikation im Bereich der Vorbehaltsaufgaben.

- **Papier: Steuerpolitik betreibt punktuell Krisenmanagement**

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Professor Hans-Jürgen Papier übte ebenfalls Kritik am Zustand der deutschen Steuergesetzgebung: „Das gleichsam ersatzweise für eine grundlegende Steuerreform und Steuervereinfachung praktizierte ‚punktuell Krisenmanagement‘ ist längst verlässliches Charakteristikum der deutschen Steuerpolitik geworden. Es ist wohl kein Feld der Politik ersichtlich, bei dem eine vergleichbar große Diskrepanz besteht zwischen dem, was – im Übrigen seit Jahren – für richtig und notwendig erkannt ist und dem, was tatsächlich geschieht und in absehbarer Zeit geschehen wird, wie in der deutschen Steuerpolitik“, sagte Papier.

Der Verfassungsgerichtspräsident zeigte die Grenzen auf, die die Grundrechte der Steuerpolitik setzten. In dem aktuellen Beschluss zur Erbschaftsteuer habe Karlsruhe festgestellt, dass die geltenden Bewertungsregeln gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Der

Auftrag des Gerichts sei jedoch nicht als „Steuererhöhungsentscheidung“ misszuverstehen, hob Papier hervor. Bewusst mache der Beschluss keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der Neuregelung: „Der Gesetzgeber hat zu entscheiden, wie ‚teuer‘ die Übertragung von Vermögenswerten künftig für den Einzelnen werden wird.“ Das Urteil wolle allerdings einen „Beitrag zur Gesetzgebungskultur im Steuerrecht“ leisten, denn es fordere vom Gesetzgeber ein höheres Maß an Transparenz und Folgerichtigkeit. Kritisch setzte sich der Präsident des Bundesverfassungsgerichts darüber hinaus mit der Rückwirkung von Rechtsfolgen im Steuerrecht auseinander. Hier setze der Schutz des Vertrauens der Bürger in die geltende Rechtslage verfassungsrechtliche Grenzen. Und mit Blick auf die aktuelle Diskussion um das Ehegatten-Splitting hob Papier hervor, dass „die Pflicht des Staates zu Schutz und Förderung eben nicht nur zu Gunsten der Familie, sondern auch zu Gunsten der Ehe besteht“. Wer das Splittingverfahren verändern wolle, dürfe diese verfassungsrechtlichen Aspekte nicht ausblenden.

- **Gewinnermittlung auch zukünftig nach HGB**

„Das nationale Bilanzrecht ist kein Auslaufmodell“ – das stellte Dr. Christoph Ernst vom Bundesministerium der Justiz in seinem Vortrag zur Zukunft der Gewinnermittlung klar. Trotz des vom IAS-Board vorgelegten Entwurfs von internationalen Rechnungslegungsstandards auch für den Mittelstand (IFRS for SME) bleibe das deutsche Handelsgesetzbuch maßgebend für die Bilanzierung bei Nicht-Kapitalmarktunternehmen. Die geplante Modernisierung der Vorschriften werde die Wettbewerbsfähigkeit des HGB auch in Zukunft sichern, sagte Ernst und stellte die Veröffentlichung des Entwurfs für das laufende Jahr in Aussicht. Ernst bestätigte damit die von der BStBK vorgebrachten massiven Vorbehalte gegen die Einführung von IFRS für den Mittelstand. Aufgrund ihrer Komplexität sind sie nicht praktikabel und belasten Unternehmen mit zusätzlichem Aufwand und Kosten. Vorschläge zur Modernisierung des nationalen Bilanzrechts hatte der von der BStBK mitgetragene „Arbeitskreis Rechnungslegung“ bereits im vergangenen Jahr vorgelegt.

Zur Zukunft der Unternehmensbesteuerung referierte Dr. Ullrich Fechner, der Leiter des Bereichs Steuern bei Boehringer Ingelheim, wobei er insbesondere die übermäßig komplizierte Ausgestaltung der Zinsschranke problematisierte, die in bestimmten Fällen den vollständigen Abzug der Zinsaufwendungen verhindert.

Hinweis:

Die vollständige Rede von Professor Hans-Jürgen Papier „Steuerrecht im Wandel – verfassungsrechtliche Grenzen der Steuerpolitik“ ist in DStR 23/2007 (aktuelle Ausgabe) abgedruckt.

2. 75. Bundeskammerversammlung am 26. und 27.03.2007 in Erfurt

Die Erörterung der Überlegungen zur Fortführung der Initiative „Perspektiven für morgen“, die Aussprache über aktuelle berufsrechtliche Fragen sowie die Diskussion der steuerpolitischen Entwicklung waren Schwerpunkte der 75. Bundeskammerversammlung Ende März 2007 in Erfurt.

Die Initiative „Perspektiven für morgen“, in deren Rahmen die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern das „Leitbild des steuerberatenden Berufes“ in den Berufsstand und in die Öffentlichkeit vermitteln, wird in einem zweiten Schritt zentrale Strategiefelder des Berufsstandes aufgreifen, bspw. Fortbildung, Kanzleikommunikation und Honorarmanagement. Hierzu werden praxisnahe Informationen erarbeitet werden, um Steuerberater bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Kanzleistrategie zu unterstützen.

Im Mittelpunkt der Erörterung aktueller berufsrechtlicher Fragen standen der Referentenentwurf für ein Aches Steuerberatungsänderungsgesetz sowie das Konzept des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer zum Fachberater für Vorbehaltsaufgaben (siehe hierzu Punkt 3 dieses Mitteilungsblattes).

Die Bundeskammerversammlung bekräftigte die Ablehnung der im Referentenentwurf für ein Aches Steuerberatungsänderungsgesetz vorgesehenen Erweiterung der Befugnisse für die Geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte. Im Verlauf der Versammlung wurde bekannt, dass entgegen den Ankündigungen der Regierungsentwurf für ein Aches Steuerberatungsänderungsgesetz Ende März 2007 nicht vom Kabinett verabschiedet wurde, da noch Abstimmungsbedarf zwischen den beteiligten Ministerien besteht.

Die aktuelle steuerpolitische Entwicklung wurde als unbefriedigend eingestuft. So wurde erheblicher Korrekturbedarf bei den Regierungsplänen zur Unternehmenssteuerreform gesehen. Der Wirtschaftsstandort Deutschland werde erst dann attraktiver, wenn bei den Gegenfinanzierungsmaßnahmen noch nachgebessert wird. Im Mittelpunkt der Kritik stand dabei die geplante Verschlechterung bei der Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter. Der Mittelstand profitiere kaum von der Reform, trage aber einen Großteil der Gegenfinanzierung.

3. 17. Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer am 27. und 28.03.2007 in Erfurt

Die Beschlussfassung über den Erlass einer Fachberaterordnung als Teil der Berufsordnung, die auf der Grundlage von § 86 Abs. 4 Nr. 11 StBerG die zugelassenen Fachberaterbezeichnungen, die Voraussetzungen für die Verleihung der Fachberaterbezeichnungen und das Verfahren regelt, stand im Mittelpunkt der 17. Satzungsversammlung Ende März 2007 in Erfurt. Mehrheitlich wurde die Einführung eines Fachberaters für Vorbehaltsaufgaben beschlossen.

Damit soll ein Angebot für die Berufsangehörigen geschaffen werden, in Zeiten eines wachsenden Wettbewerbsdrucks und einer zunehmenden Konkurrenz auf eigene Spezialisierungen hinweisen zu können. Der Titel wird von den Steuerberaterkammern verliehen werden, sofern bestimmte Qualifikationen erfüllt sind. So müssen ein 120 Stunden umfassender Lehrgang absolviert, zahlreiche praktische Fälle im jeweiligen Spezialgebiet bearbeitet sowie besondere Kenntnisse in einem Prüfungsgespräch nachgewiesen werden. Darüber hinaus wird eine überwachte Fortbildungspflicht mit jährlichem Nachweis bestehen. Mit der Einführung der ersten Fachberater-Titel für Vorbehaltsaufgaben („Fachberater für internationales Steuerrecht“ und „Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern“) ist für 2008 zu rechnen.

4. Befragung der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Brandenburg – Steuerberaterbefragung zeigt Handlungsbedarf auf

Im Mitteilungsblatt 3/2006, Tz. 14, hatten wir über die Steuerberaterbefragung durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg berichtet und um die Teilnahme möglichst vieler Kolleginnen und Kollegen gebeten. Obwohl die Rücklaufquote mit 28 Prozent zu wünschen übrig lässt, zeigt die Befragung Handlungsbedarf auf.

Im Ergebnis waren 34 Prozent der Steuerberater mit den Finanzämtern „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“, weitere 40 Prozent waren „noch zufrieden“. Der Landesdurchschnitt bei der Gesamtzufriedenheit ist 3,1.

Die Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern und Finanzämtern wurde positiv bewertet (2,8). Zufrieden sind die Steuerberater auch mit dem Verhalten (2,5) und der fachlichen Kompetenz der Mitarbeiter (2,8). Kritischer wurde dagegen die Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen innerhalb der Finanzämter (3,6) sowie die Erläuterungs- und Beanstandungspraxis (3,6) der Finanzämter gesehen. Die Berater wünschen sich detailliertere steuerrechtliche Ausführungen der Finanzämter in steuerlichen Einzelfällen. Auch mündliche Erörterungen könnten aus Sicht der Steuerberater in geeigneten Fällen sachdienlich sein und bürokratischen Aufwand auf beiden Seiten verringern.

Aufgrund der Zufriedenheitswerte, des Zufriedenheits-/Wichtigkeitsprofils, der Korrelationskoeffizienten sowie der Vergleichswerte aus anderen Bundesländern können folgende **Handlungsbedarfe** für die Steuerverwaltung des Landes Brandenburg zur Verbesserung der Kundenzufriedenheit der Steuerberater formuliert werden:

- Bei der **Arbeitsweise** der Finanzämter ergibt sich ein Handlungsbedarf in Bezug auf den Themenkomplex der einheitlichen Rechtsanwendung, der Beanstandungspraxis, der Gewährung rechtlichen Gehörs sowie der Erläuterung von Abweichungen (erweitert um das Thema der amtsinternen Zusammenarbeit). Die Steuerberater sind bei diesen Aspekten eher unzufrieden, messen den einzelnen Themen insgesamt jedoch eine hohe Bedeutung bei. Außerdem schneidet Brandenburg bei einzelnen Fragen schlechter ab als die Vergleichsländer Bay-

ern, Sachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen (z.B. bei der amtsinternen Zusammenarbeit oder bei der Erläuterung von Abweichungen).

- Bei der **Bearbeitungsdauer** konzentriert sich der Handlungsbedarf auf die Dauer der Bearbeitung von Einspruchsverfahren. Hier sind die Steuerberater im Land Brandenburg eher unzufrieden, die Bearbeitungsdauer ist jedoch von hoher Wichtigkeit. Zwar schneiden auch Bayern, Sachsen und insbesondere Thüringen bei der Zufriedenheit mit der Bearbeitungsdauer von Einspruchsverfahren schlecht ab; in Rheinland-Pfalz wird jedoch ein deutlich besserer Zufriedenheitswert als in Brandenburg erzielt.

Da die Bearbeitungsdauer teilweise stark mit den Fragen zur Arbeitsweise der Finanzämter (z.B. einheitliche Rechtsanwendung, Beanstandungspraxis oder Gewährung rechtlichen Gehörs) korreliert ist, kann davon ausgegangen werden, dass sich eine Reihe von Synergieeffekten ergeben, wenn sowohl die relevanten Aspekte der Arbeitsweise als auch die Bearbeitungsdauer (vor allem bei Einspruchsverfahren) optimiert werden.

5. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ – Prüfungstermine und Anmeldefristen 2007

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ im Jahre 2007 der

11. Dezember 2007

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2007

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Ein prüfungsorientiertes Seminar findet vom 04. bis 06.10.2007 in Göttingen statt. Interessenten wenden sich bitte an die HLBS Informationsdienste GmbH, Telefon: 02241-2565410.

6. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst: Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammern sind derzeit über 22.000 Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei. Der Suchdienst verzeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Besonders erfreulich: Die Praxen der Steuerberaterkammer Brandenburg verzeichnen bundesweit relativ die meisten Nutzer-Anfragen!

Der über das Internet beauftragbare bundesweite Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere seinen Anforderungen entsprechende Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/ oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den bundesweiten Suchdienst ist weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder/Kammerservice/StB-Suchservice/Fragebögen) zum Herunterladen zur Verfügung.

Damit die Eintragungen stets dem aktuellen Stand entsprechen, wird um Mitteilung gegebenenfalls erforderlicher Änderungen gebeten. Zwischenzeitlich wurde der Fragebogen auch erweitert, so dass bisherige Angebotsspektren gegebenenfalls zu überprüfen sind.

7. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist unter

www.stbk-brandenburg.de

im Internet präsent.

Im Rahmen unserer **Fortsetzungsreihe zu den einzelnen Inhalten** möchten wir Ihnen heute folgende Kapitel vorstellen:

Mitglieder

Dieser Bereich ist passwortgeschützt (dieses kann in der Kammer erfragt werden) und ausschließlich unseren Mitgliedern für spezielle Informationen vorbehalten.

Hier finden Sie unter „Kammerservice“ u.a. die Kammermitteilungen und Rundschreiben der Kammer, Informationen zum Steuerberaterversorgungswerk und den Fragebogen zur Teilnahme am kostenlosen Steuerbersuchersuchdienst (dieser wurde im April erweitert und aktualisiert).

Unter der Rubrik „Downloads“ können Sie sich spezielle Unterlagen für die Arbeit in der Kanzlei nutzbar machen, die wir im öffentlichen „Down-load“-Teil aus berufsrechtlichen Gründen nicht einstellen können. Hier finden Sie z.B. Musterverträge für Steuerberatungsgesellschaften, Infos zur Praxisübertragung, Merkblätter und Unterlagen zum Ausbildungswesen, Merkblätter zur Berufsausübung und das berufsrechtliche Handbuch.

Der Punkt „qualifizierte elektronische Signatur“, zu deren Neuausrichtung wir bereits mehrfach informiert haben, bietet Ihnen neben allgemeinen Informationen zu Signaturkarten und dem Angebot der DATEV (Smartcard classic) den Link zum Online-Antrag für eine „zertifizierte Signaturkarte für Berufsträger“.

Seminare

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir Ihnen hier aktuelle Seminare vorstellen, die Sie direkt online bei uns buchen können. Auch die aktuellen Azubi-Kurse können hier online gebucht werden.

Downloads

Ihr besonderes Augenmerk möchten wir hier auf die Rubriken „Aktuelles“ und „Sonstige Infos“ richten. Hier erhalten Sie aktuelle steuerrechtliche und berufspolitische Entscheidungen und Veröffentlichungen zur Kenntnis.

8. Steuerberaterkammer Brandenburg verbessert Kommunikation mit Kammermitgliedern

Es ist eine wichtige Aufgabe der Steuerberaterkammer Brandenburg, ihre Mitglieder schnell und umfassend über aktuelle Informationen und Veröffentlichungen zu informieren. Da es für das einzelne Mitglied jedoch sehr zeitaufwändig ist, ständig auf unserer Homepage nach Neuigkeiten zu suchen, haben wir damit begonnen, per E-Mail über neue Veröffentlichungen im Internet zu informieren. In Kurzform teilen wir mit, unter welchem Menüpunkt (vorzugsweise Rundschreiben, aktuelle Informationen und Seminare) auf unserer Homepage Neues zu finden ist. Diese Mail ist als „Infomail der StBK BRB“ gekennzeichnet.

Zur technischen Vorbereitung hatten wir Anfang März 2007 eine „Testmail“ versandt und möchten uns auf diesem Weg für das Interesse und die Mitarbeit unserer Mitglieder herzlich bedanken. Voraussetzung ist lediglich eine funktionierende E-Mail-Adresse, die uns, falls noch nicht geschehen, mitzuteilen ist (vgl. dazu auch unser RS 9/2007).

Gern stehen wir Ihnen auch für zusätzliche Informationen zur Verfügung und sind für weitere Anregungen offen.

9. Teilnahme am Lastschriftverfahren der Steuerberaterkammer Brandenburg

Bei nunmehr nahezu 950 Kammermitgliedern und mehr als 200 weiteren Beratungsstellen und dem dabei zu realisierenden Zahlungsverkehr mit der Steuerberaterkammer Brandenburg sollten in beiderseitigem Interesse alle Möglichkeiten zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes genutzt werden.

In der Vergangenheit haben sich immer wieder Probleme bei der rechtzeitigen Überweisung von Gebührenbescheiden und -rechnungen ergeben. Dies hat sowohl für uns als auch für unsere Mitglieder einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand gebracht, der durchaus vermieden werden

kann. Gegenwärtig nutzen über 250 Teilnehmer das von uns angebotene Lastschriftverfahren, wodurch der Verwaltungsaufwand zwar gesenkt werden konnte, aber bei weitem noch nicht den tatsächlichen Möglichkeiten entspricht.

Wir appellieren deshalb an unsere Mitglieder, zur Senkung des Verwaltungsaufwandes am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Wir haben als Anlage zu diesem Mitteilungsblatt wiederum ein Formular beigelegt, auf dem die Einzugsermächtigung erteilt werden kann.

10. Vortragsveranstaltung „Steuerliche Behandlung von Finanzinnovationen“ und „Moderne Finanzierungsformen – Einsatz von Zinssteuerungsinstrumenten“

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg hatte gemeinsam mit dem Vorstand der Mittelbrandenburgischen Sparkasse interessierte Steuerberaterinnen und Steuerberater zu einer Vortragsveranstaltung eingeladen. Im ersten Teil der Veranstaltung machte Herr Dirk Josef Thiesen, Leiter Tax- und Estateplanning von der Weberbank Actiengesellschaft sehr interessante Ausführungen zur Besteuerung der Kapitaleinkünfte und zur Abgeltung von Steuer- und Finanzinnovationen. Neben der neueren BFH-Rechtsprechung ging der Vortrag auch auf die Eckpunkte des Regierungsentwurfs zur Abgeltungssteuer sowie auf praktische Gestaltungen ein.

In einem zweiten Vortrag referierte Herr Jörg Winner, Leiter Sales Franchise Kunden von der WestLB AG zum Thema „Moderne Finanzierungsformen – Einsatz von Zinssteuerungsinstrumenten“. Der Vortrag vermittelte Wissen zum Zinsmanagement und zu den Instrumenten des Zinsmanagements sowie Strategievorschläge zur Zinssteuerung von Investitionen.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, bedankte sich im Namen der anwesenden Kolleginnen und Kollegen bei den Dozenten für die interessanten Vorträge. Gemeinsam mit dem Vorstand der Mittelbrandenburgischen Sparkasse werde man die traditionelle Vortragsreihe im kommenden Jahr fortsetzen.

Herr Andreas Fellmann, Vorstand der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, würdigte die qualifizierte Tätigkeit der Steuerberater im Interesse ihrer Mandanten bei der Zusammenarbeit mit Banken und Sparkassen.

11. Steuerberaterkammer und Steuerberaterverbände garantieren eine qualifizierte fachliche Fortbildung der Berufskollegen und ihrer Mitarbeiter

Traditionell ist die Steuerberaterkammer gemeinsam mit ihren beiden regionalen Steuerberaterverbänden, dem Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg, Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V. sowie dem Berlin-Brandenburgischen Verband der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V., der Fortbildung der Berufskollegen und deren Mit-

arbeiter verpflichtet. Wir möchten in der Anlage zu diesem Mitteilungsblatt dem Wunsch des Berlin-Brandenburgischen Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V. nachkommen und die Kammermitglieder über das aktuelle Fortbildungsangebot dieses Verbandes informieren.

12. „Perspektiven für morgen“ jetzt mit Internet-Forum für Steuerberater

Unter www.steuerberater-perspektiven.de ist jetzt ein Internet-Forum als bundesweite Diskussionsplattform für Steuerberater freigeschaltet. Alle Berufsangehörigen sind eingeladen, diesen Service zu nutzen, um eigenes Wissen zu teilen und vom Wissen der Kollegen zu profitieren.

Das Forum ist Teil der Initiative „Perspektiven für morgen“, die die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern im September 2006 ins Leben gerufen haben. Im Mittelpunkt steht das „Leitbild des steuerberatenden Berufs“. Darauf aufbauend will die Initiative Steuerberater dabei unterstützen, ihre Zukunft erfolgreich zu gestalten. Das Forum bietet eine zusätzliche Möglichkeit, um Zukunftsfragen des Berufs zu diskutieren und sich über fachliche und berufspraktische Themen auszutauschen. Mit ihren Beiträgen im Forum können Steuerberater nicht zuletzt dazu beitragen, die Initiative „Perspektiven für morgen“ weiterzuentwickeln.

Das Internet-Forum ist ein exklusives Angebot für Angehörige des steuerberatenden Berufs. Für den Zugang ist eine einmalige Anmeldung unter www.steuerberater-perspektiven.de notwendig. Das Forum befindet sich im geschützten Bereich der Seite. Nach einer einmaligen Registrierung kann jeder Steuerberater an laufenden Diskussionen teilnehmen sowie neue Diskussionsthemen eröffnen.

13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2007 bis 30.06.2007

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Elke Fürstenberg Steuerberaterin	01.03.07	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-FW (FH) Nadine Zimmermann Steuerberaterin	02.03.07	Verlegung von Kammer Berlin
Katrin Hille Steuerberaterin	27.03.07	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Finw. Sepp Dequin Steuerberater	28.03.07	Verlegung von Kammer Berlin

Dr. oec.
Bernhard Bader
Steuerbevollmächtigter 01.04.07 Verlegung von
Kammer Berlin

Ingrid Behn
Steuerbevollmächtigte 01.04.07 Verlegung von
Kammer
München

Dipl.-FW (FH)
Monika Lieske
Steuerberaterin 17.04.07 Verlegung von
Kammer Berlin

Dipl.-Finw.
Hagen Hildebrandt
Steuerberater 01.05.07 Verlegung von
Kammer Berlin

Dipl.-Kfm.
Franz-Josef Scheln-
berger 18.05.07 Verlegung von
Kammer
Düsseldorf

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

- Neubestellung von Steuerberatern -

Katrin Borkowski
Steuerberaterin RA-in 29.03.2007

Sandra Jahn
Steuerberaterin 29.03.2007

Peggy Schüler
Steuerberaterin 29.03.2007

Jens Wendlandt
Steuerberater 29.03.2007

Dipl.-FW (FH) Daniel Leinert
Steuerberater 20.04.2007

Ulf Merting
Steuerberater 20.04.2007

Dipl.-Ök. Frank Streichan
Steuerberater 20.04.2007

Dipl.-Kffr. Ina Fitzke
Steuerberaterin 30.05.2007

Dipl.-Kffr. Yvonne Kutzer
Steuerberaterin 30.05.2007

- Wiederbestellung von Steuerberatern -

Dipl.-Kfm. Thomas Nedtwig
Steuerberater WP 23.04.2007

- Abgänge -

Steuerberater

Dipl.-Finw.
Rita Beckmann-
Wiegand 31.03.07 Verlegung nach
Kammer
Düsseldorf

Dipl.-Kfm.
Hardy Gudzinski
Steuerberater 31.05.07 Verlegung nach
Kammer Berlin

Dipl.-Vw.
Carl W. Schelnberger
Steuerberater 14.03.07 Verlegung nach
Kammer
Düsseldorf

Horst Szibalski
Steuerberater 23.05.07 Verlegung nach
Kammer
Westf.-Lippe

Monika Zaplo
Steuerberater 31.03.07 Verlegung nach
Kammer
Sachsen-Anh.

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlöschungen gem. § 45 StBerG bzw. § 55 StBerG

Florian Herzberg
Steuerberater 30.04.2007

Dipl.-Kffr. Ulrike Zimmer
Steuerberaterin 30.04.2007

Beate Kiepert
Steuerberaterin 30.04.2007

Dr. Iris-Christiane Minx
Steuerberaterin WP 05.06.2007

Manfred Stephan
Steuerberater 30.06.2007

GNS
Steuerberatungsgesellschaft mbH 20.03.2007

14. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitglie- dern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kollegin- nen und Kollegen:

Hartmut Jordan
Steuerberater 04.05.1957

Sigrid Leske Steuerberaterin	13.05.1957
Dietmar Jürschke Steuerberater	05.06.1957
Frank George Steuerberater	08.06.1957
Ines Schuldt Steuerberaterin	16.06.1957
Holger Bierlein Steuerberater	29.06.1957

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Astrid Räuber Steuerberaterin	07.04.1952
Axel Gehrholz Steuerberater	29.04.1952
Jürgen Bockelmann Steuerberater	02.05.1952
Sabine Wardezki Steuerberaterin	11.06.1952
Gabriele Vahlenstein Steuerberaterin	14.06.1952

Auf 65 Lebensjahre können zurückblicken:

Jürgen Bertram Steuerberater	12.04.1942
Ariana Später Steuerberaterin	18.04.1942
Manfred Stephan Steuerberater	23.04.1942
Peter Jenrich Steuerberater	04.05.1942

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

Berufsjubiläen

Auf **25 Berufsjahre** können zurückblicken:

Ursula Fürsattel Steuerberaterin	01.04.1982
-------------------------------------	------------

Das **30-jährige** Berufsjubiläum konnten feiern:

Dipl.-Kfm. Franz-Josef Schelnberger Steuerberater	21.03.1977
Egon Janke Steuerberater	02.05.1977
Dieter Becker Steuerberater	23.06.1977

Zum **40. Berufsjubiläum** gratulieren wir:

Dieter Skok Steuerberater	21.06.1967
------------------------------	------------

Seit nunmehr **45 Jahren** üben

Herbert-Ernst Haarmann Steuerberater RB	07.06.1962
Herbert Günther Steuerberater	08.06.1962

ihren Beruf aus – herzlichen Glückwunsch!

15. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen

In der Zeit vom 01.04.2007 bis 30.06.2007 wurden sieben strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Überschusswerbung abgegeben.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Keine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen durch Limited nach englischem Recht

Die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 3 Nr. 3 StBerG steht einer Limited nach englischem Recht nicht zu. Von dem für § 3 Nr. 4 S. 1 StBerG maßgebenden Begriff der Dienstleistung i. S. des Art. 50 EG werden nur grenzüberschreitende vorübergehende Hilfeleistungen in Steuersachen erfasst. Wer im Inland nicht nur einzelne, sondern mehrere Steuerpflichtige an verschiedenen Orten berät und vor verschiedenen Finanzämtern und Finanzgerichten in einer Vielzahl von Verfahren vertritt, ist nicht nur vorübergehend im Inland tätig, sondern erbringt seine Leistung in stabiler und kontinuierlicher Weise und überschreitet somit den durch die Dienstleistungsfreiheit gezogenen Rahmen. § 3 StBerG, der die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen dem dort bezeichneten Personenkreis vorbehält, steht mit der nach Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Berufsfreiheit in Einklang.

(BFH, Beschluss v. 12.03.2007, Az.: X B 179/05)

Urteilstext: mitgliedergeschützter Bereich, Menüpunkt >> Berufsrecht/Wissenswertes<<

17. Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen durch einen spanischen „Asesor Fiscal“

Ein spanischer „Asesor Fiscal“ ist weder aus Art. 43 ff. EGV noch aus Art. 49 ff. EGV i. V. m. § 3 Nr. 4 StBerG befugt, in Deutschland geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen zu leisten, sofern er keinen speziellen Qualifikationsnachweis wie eine Eignungsprüfung nach § 37 a Abs. 2 StBerG vorweisen kann.

(FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 03.07.2006, Az.: 5 K 1046/06)

18. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen zum Berufsrecht der Steuerberater sind ergangen:

- a) 1. Von geordneten Vermögensverhältnissen kann nicht ausgegangen werden, solange nicht dem Steuerberater mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung gem. §§ 289 Abs. 1 Satz 2, 291 InsO gewährt worden ist und er damit die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen vom Insolvenzverwalter zurückerlangt hat.

2. Ein Wettbewerbsverbot, wonach für einen Zeitraum von fünf Jahren in einem Umkreis von 50 km der Steuerberater keine steuerberatende Tätigkeit ausüben darf, ist nicht geeignet, eine Gefährdung von Mandanteninteressen auszuschließen.

FG Düsseldorf, Urteil vom 21.06.2006
– 2 K 4470/05 StB

- b) Die Bekanntgabe eines Bescheids über den Widerruf der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist auch dann wirksam, wenn der Widerrufsbescheid dem alleinigen Gesellschafter an dessen Privatadresse mit Postzustellungsurkunde zugestellt worden ist, sofern zum Zeitpunkt der Zustellung die Gesellschaft keinen Geschäftsführer hat und im Betreff des Bescheids die Steuerberatungsgesellschaft namentlich aufgeführt ist

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.05.2006
– 4 K 211/05

- c) Ob eine Steuerberatungsgesellschaft verantwortlich von einem Berufsträger geführt wird, ist aus der Gesamtschau aller Tätigkeiten des Steuerbersaters und den organisatorischen Verhältnissen in der Gesellschaft zu beurteilen. Dazu gehört eine Bewertung der Tätigkeit des Geschäftsführers, die tatsächliche Anwesenheitszeit in den Geschäftsräumen, die Erreichbarkeit des Steuerbersaters, der Umfang der tatsächlichen Betreuungstätigkeiten hinsichtlich der Mandate sowie die tatsächliche Wahrnehmung von Kontroll- und Leitungsfunktionen in der Gesellschaft.

Niedersächsisches FG, Urteil vom 20.10.2005
– 6 K 67/05

- d) Der Umstand, dass ein Steuerberater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfall widerrufen wurde, nur noch eine Tätigkeit als freier Mitarbeiter ausübt, reicht nicht aus, um die aus dem Vermögensverfall folgende Vermutung der Gefährdung von Auftraggeberinteressen zu widerlegen.

Niedersächsisches FG, Urteil vom 16.11.2006
– 6 K 158/06

- e) Allein der Umstand, dass mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Insolvenzverwalter die Kontrolle über das Vermögen des Steuerbersaters ausübt und es nach sechs Jahren zu einer Restschuldbefreiung kommen kann, führt nicht zur Wiederherstellung von geordneten finanziellen Verhältnissen.

Niedersächsisches FG, Urteil vom 11.01.2007
– 6 K 425/06

- f) 1. Erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Steuerbersaterkammer zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Entlastungsbeweis nicht erfolgreich geführt worden ist, beginnt die Frist, innerhalb derer der Widerrufsbescheid zu erlassen ist, zu laufen.

2. Auch bei bisher im Wesentlichen korrektem Verhalten eines Steuerbersaters ist nicht ohne Weiteres ausgeschlossen, dass dieser aufgrund seiner Schulden, insbesondere wenn diese erheblich sind, Mandanteninteressen nicht mit der erforderlichen Unabhängigkeit und Nachhaltigkeit verfolgen kann, wie wenn er sich um seine eigene Vermögenslage nicht sorgen müsste.

Niedersächsisches FG, Urteil vom 16.11.2006
– 6 K 107/06

- g) Allein das Nichtbestehen einer Berufshaftpflichtversicherung über einen längeren Zeitraum (hier: mehr als neun Monate) rechtfertigt die Anordnung des Sofortvollzugs des Widerrufs der Bestellung zum Steuerbersater, da eine gegen diesen Widerruf gerichtete Klage ohne Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung keine Aussicht auf Erfolg hat.

Niedersächsisches FG, Beschluss vom 17.01.2007
– 6 V 519/06

- h) Die Feststellung des Studienerfolgs durch die Prüfungsentscheidung ist auf den Zeitpunkt zurück zu beziehen, in dem der Bewerber sämtliche Prüfungsleistungen erbracht hat. Eine nach diesem Zeitpunkt ausgeübte praktische Tätigkeit ist bei der Zulassung zur Steuerbersaterprüfung zu berücksichtigen, auch wenn die Prüfungsentscheidung noch nicht ergangen war.

BFH, Urteil vom 21.11.2006 – VII R 39/06

19. Häufig gestellte Fragen zur Fachberaterordnung

Was ist der „Fachberater“ und warum wurde er geschaffen?

Der Fachberater ist eine durch die Steuerberaterkammern verliehene Bezeichnung, die zusammen mit der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ geführt werden darf und die auf eine Spezialisierung im Bereich der Vorbehaltsaufgaben hinweist. Damit erhält der Steuerberater neue Möglichkeiten, seine besonderen Kenntnisse bestimmter Steuerrechtsgebiete gegenüber Mandanten und potentiellen Mandanten besser darstellen zu können. Wie bei Fachärzten und Fachanwälten erwarten Verbraucher auch vom Steuerberater, der als „Fach“-Berater auftritt, eine besondere Qualifikation, hinter der eine amtliche Stelle steht.

Auf welchen Gebieten kann die Fachberater-Qualifikation erworben werden? Warum wurden diese Gebiete ausgewählt?

Die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer hat die Bezeichnungen „Fachberater für Internationales Steuerrecht“, und „Fachberater für Zölle und Verbrauchssteuern“ eingeführt, um damit besonders zukunftssträchtige Beratungsfelder zu besetzen. Denn die Bedeutung des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs wächst kontinuierlich. Mit der zunehmenden Vernetzung der Weltwirtschaft wächst auch der Beratungsbedarf der Mandanten. Längst müssen sich nicht mehr nur Großunternehmen intensiv mit Fragen des Internationalen Steuerrechts auseinandersetzen, sondern auch für mittelständische Unternehmen spielt dieses Beratungsgebiet eine immer größere Rolle. Das Gebiet „Zölle und Verbrauchssteuern“ erlangt im Zuge dieser Entwicklung ebenfalls eine außerordentlich große wirtschaftliche Bedeutung. So betrug allein die Einfuhrumsatzsteuer im Jahr 2006 ca. 35,4 Mrd. Euro. Nicht zuletzt wird vor dem Hintergrund diverser Rechtsänderungen (z. B. Zollkodex 2009) in diesem Rechtsgebiet ein erheblicher Beratungsbedarf bestehen.

Wie kann ich den Fachberater-Titel erwerben?

Die Anforderungen ergeben sich aus der Fachberaterordnung (FBO), die derzeit dem Bundesministerium der Finanzen zur Genehmigung vorliegt. Das Führen der Fachberaterbezeichnungen setzt voraus, dass im jeweiligen Fachgebiet besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen vorliegen, die weit über den Kenntnissen und Erfahrungen liegen, die üblicherweise durch die Ausbildung und die praktischen Erfahrungen im Beruf erlangt werden (vgl. §§ 2 – 11 FBO). Weiterhin besteht nach § 9 FBO eine jährliche Fortbildungspflicht. Angehende Fachberater müssen ihre besonderen theoretischen Kenntnisse durch den Besuch eines mindestens 120 Zeitstunden umfassenden Fachlehrgangs (vgl. § 4 FBO) und ihre besonderen praktischen Erfahrungen durch mindestens 30 Fälle in ihrem Spezialgebiet (vgl. § 5 FBO), durch eine schriftliche Leistungskontrolle sowie ein Fachgespräch (vgl. § 8 FBO) nachweisen. Das Fachgespräch wird vor einem von

der zuständigen Steuerberaterkammer gebildeten Fachausschuss geführt. Der Lehrgangsveranstalter muss sich außerdem von der Steuerberaterkammer vor Beginn des Lehrgangs bestätigen lassen, dass der Lehrgang zur Vermittlung der besonderen theoretischen Kenntnisse geeignet ist (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 FBO).

Ab wann kann ich einen Fachberater-Lehrgang absolvieren?

Die Fachberaterordnung liegt derzeit dem Bundesministerium der Finanzen vor, das nach § 86 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) einen Genehmigungsvorbehalt hat. Nach der Genehmigung wird die Fachberaterordnung in der Zeitschrift „Deutsches Steuerrecht“ (DStR) veröffentlicht. Die Fachberaterordnung wird aller Voraussicht nach im Sommer 2007 in Kraft treten.

Lehrgangsveranstalter müssen sich von der Steuerberaterkammer vor Beginn des Lehrgangs bestätigen lassen, dass der Lehrgang zur Vermittlung der besonderen theoretischen Kenntnisse geeignet ist (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 FBO). Es ist damit zu rechnen, dass bereits im zweiten Halbjahr 2007 erste zertifizierte Lehrgänge angeboten werden.

Worauf muss ich bei den Lehrgängen achten?

Die Tauglichkeit von Fachberaterlehrgängen, die eine Gesamtdauer von mindestens 120 Zeitstunden haben müssen, muss nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Fachberaterordnung von der Steuerberaterkammer, in welcher der Lehrgangsveranstalter seinen Sitz hat, vor Beginn des Lehrgangs bestätigt sein.

Wer verleiht den Fachberater?

Zuständig für die Verleihung der Fachberater sind ausschließlich die Steuerberaterkammern.

Angehende Fachberater müssen ihre besonderen theoretischen Kenntnisse durch den Besuch eines mindestens 120 Zeitstunden umfassenden Fachlehrgangs (vgl. § 4 FBO) und ihre besonderen praktischen Erfahrungen durch mindestens 30 Fälle in ihrem Spezialgebiet (vgl. § 5 FBO), durch eine schriftliche Leistungskontrolle sowie ein Fachgespräch (vgl. § 8 FBO) nachweisen. Das Fachgespräch wird vor einem von der zuständigen Steuerberaterkammer gebildeten Fachausschuss geführt.

Bietet die Bundessteuerberaterkammer selbst Fachberaterlehrgänge an?

Die Lehrgänge befinden sich in Vorbereitung. Wenn Sie Interesse haben, senden Sie bitte eine e-Mail an seminare@bstbk.de. Sie erhalten dann von uns nähere Informationen. Ansprechpartnerin: Heike Buschhorn, Telefon: 030 240087-24.

Wie darf der Fachberater-Titel geführt werden?

Der von der Steuerberaterkammer verliehene Fachberater-Titel darf neben der Berufsbezeichnung „Steuerbera-

ter“ geführt werden – zum Beispiel auf dem Briefpapier, auf Visitenkarten, dem Kanzleischild und Online-Publikationen.

Ich plane, bei einem Fortbildungsanbieter einen Lehrgang „Fachberater für Unternehmensnachfolge“ zu absolvieren. Darf ich diesen Titel neben der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ führen?

Nein, das Führen eines „Fachberaters“ neben der Berufsbezeichnung ist aus berufsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten auf den Bereich der Vorbehaltsaufgaben und auf durch die Kammern verliehene Fachberater beschränkt. Wie das Kammergericht Berlin 1998 ausdrücklich feststellte, stellt das Führen von „Fachbezeichnungen“ durch Steuerberater eine Irreführung der Verbraucher dar, da diese aufgrund der Ähnlichkeit zur Bezeichnung „Fachanwalt für...“ ähnliche Voraussetzungen und damit eine amtliche Verleihung durch die Kammern erwarten.

Auf Fortbildungen im Bereich der vereinbarten Tätigkeiten kann im Rahmen der berufsrechtlich zulässigen Werbung hingewiesen werden.

Wie ist die Fortbildung für Fachberater geregelt?

Für Steuerberater besteht bereits allgemein eine Pflicht zur Fortbildung, die sich aus der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung ableitet und in der Berufsordnung festgeschrieben ist. Fachberater müssen zusätzlich mindestens zehn Stunden Fortbildung im Jahr in dem jeweiligen Fachgebiet absolvieren. Diese ist durch Fortbildungsveranstaltungen oder wissenschaftliche Publikationen gegenüber der Kammer nachzuweisen.

Nach § 5 der Fachberaterordnung muss ich zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen, die ich in dem von mir gewählten Fachgebiet habe, mindestens 30 Fälle nachweisen. Was ist unter einem „Fall“ zu verstehen?

Für die insoweit gleichlautende Fachanwaltsordnung hat sich folgende Definition des Begriffs „Fall“ herausgebildet: Der Bundesgerichtshof versteht unter „Fall“ entsprechend dem Verständnis des Begriffs im Rechtsleben und im täglichen Gebrauch „jede juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts, der sich von anderen Lebenssachverhalten und dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind“ (BGH, NJW 2004, Seite 2748, 2749). In der Praxis der Fachanwaltstitelverleihung bereitet der Nachweis der Fälle meist weniger Schwierigkeiten, als die vorstehende Definition vermuten lässt. Zweifelsfragen sind dabei immer wieder, ob auch eine einfache und ggf. sogar nur telefonische Beratung einen Fall darstellt, und ob beispielsweise eine Vielzahl gleich gelagerter Konstellationen als mehrere Fälle zu zählen sind. Als eine Art Faustregel hat sich dabei herausgebildet, dass unter „Fall“ unzweifelhaft jede Mandatsbearbeitung von „mittlerer Art und Güte“, also mittlerer Bedeutung, mittleren Umfangs und mittleren Schwierigkeitsgrads, zu verstehen ist.

Sind weitere Fachberater geplant?

Zurzeit gibt es nur zwei Fachberater-Qualifikationen: „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ und „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Bedarf nach Fachberater-Bezeichnungen auf weiteren Steuerrechtsgebieten entstehen wird. Die Bundessteuerberaterkammer wird dies jeweils prüfen. Die Entscheidung über die Einführung weiterer Titel trifft dann die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer.

20. Beschlagnahme von Daten und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Das Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt hat mit Beschluss vom 27.02.2007 (21 Gs 9/07) der Beschwerde eines Steuerberaters gegen die zu weit gehende Beschlagnahme seines Datenbestandes durch die Steuerfahndung stattgegeben.

Sachverhalt:

Aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Mönchengladbach-Rheydt waren am 13.02.2007 Beamte des Finanzamts für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung in den Geschäftsräumen des der Beihilfe zu einer Einkommensteuerhinterziehung beschuldigten Steuerberaters erschienen. Dabei beschränkten sie sich nicht auf die Beschlagnahme der in dem Durchsuchungsbeschluss genannten Handakte und Rechnungswesen – Archiv-CD.

Vielmehr stellten sie eine externe Festplatte zur Datensicherung, die sämtliche Daten der gesamten Mandanten auf dem Zentralserver des Steuerberaters enthielt, sicher und nahmen darüber hinaus das Netzteil zum Betrieb dieser externen Festplatte zur Datensicherung in ihren Gewahrsam. Die Steuerfahndung beabsichtigte, die auf der sichergestellten Festplatte befindlichen Daten insgesamt auf ihr EDV-System zu kopieren und sodann bezüglich der betroffenen Mandanten zu separieren. Anschließend wurde die Löschung der nicht separierten kopierten sonstigen Mandantendaten in Aussicht gestellt. Zu dem überspielten Datenbestand gehörten auch Daten, die den Mandantenstamm einer in Bürogemeinschaft mit dem Steuerberater tätigen Rechtsanwältin betrafen.

Entscheidungsgründe

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.04.2005 (2 BvR 1027/02), über die wir berichtet hatten, beanstandete das Amtsgericht die Spiegelung der gesamten Mandantendaten als zu weitgehend. Hierzu führt das Gericht aus:

„Im Hinblick auf die Tatsache, dass sowohl fremde Mandanten von der Spiegelung erfasst worden sind als auch die Erfassung aller Mandantenstammdaten des Beschuldigten und dessen der GbR, an der er beteiligt ist, nunmehr im Besitz der IT-Fahndung sind, ohne dass vor Ort eine entsprechende Separierung erfolgt ist, steht jedenfalls zu befürchten, dass bei einer überschlägigen Betrachtung durch eine etwaige Auswertung ein den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.04.2005 (Az.: 2 BvR 1027/02) entspre-

chender Schutz der Rechte des Beschuldigten sowie weiterer Berufsgeheimnisträger nicht Rechnung tragen würde. Insoweit ist nun eine weitere Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Vorgehens vor Schaffung vollendeter Tatsachen zu ermöglichen, um eine etwaige Auswertung zu verhindern, so dass die vorläufige Siegelung der über die Spiegelung der Serverdaten gefertigten Wechseldatenträger zu veranlassen war“.

Anmerkung

Gerade im Hinblick auf diesen Fall ist erneut auf die Wichtigkeit einer gut organisierten Datenstruktur hinzuweisen. Ist aufgrund undurchsichtiger Ablage der Daten eine Separierung der ermittlungsrelevanten Daten nicht möglich, stellt die Spiegelung des gesamten Datenbestandes in der Regel keinen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar. Von daher sollte die vorhandene Datenstruktur frühzeitig auf Trennbarkeit, Zuordenbarkeit und Eindeutigkeit geprüft werden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen beim Steuerberater (Berufsrechtliches Handbuch 5.2.6, www.bstbk.de, dort unter der Rubrik Berufsrecht) und den Aufsatz von Homp/Prasse (Der Schutz von Buchführungsunterlagen vor Beschlagnahme und Datenmissbrauch durch elektronische Dokumenten-Ablagesysteme auf Servern von Internet-Providern, StbG 2006, 218) verwiesen.

21. Annahme von Provisionen berufswidrig

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass dem Steuerberater die Annahme von Provisionen berufsrechtlich nicht erlaubt ist (vgl. § 45 Abs. 5 der Berufsordnung). Dies gilt namentlich für Provisionen, die dafür gezahlt werden, dass der Steuerberater Mandanten als Neukunden an eine Versicherung oder Bank vermittelt. Grund für dieses Verbot ist, dass die Unabhängigkeit des Steuerberaters gefährdet sein kann, wenn er für die Vermittlung von Mandanten Provisionszahlungen von Dritten erhält.

22. Rechtzeitig Maßnahmen zur Vorsorge für den Todesfall treffen

Verantwortungsbewusste und vorausschauende Steuerberater treffen im Interesse ihrer Angehörigen und Mandanten rechtzeitig Vorsorge für den eigenen Todesfall. Die Bundessteuerberaterkammer hat ihre hierzu herausgegebenen „Hinweise zu notwendigen Maßnahmen im Todesfall von Steuerberatern“ aus dem Jahr 1992 (vgl. Berufsrechtliches Handbuch, Fach I, 5.2.3.5) überarbeitet und am 28.06.2006 verabschiedet. Die neue Fassung steht im Internet unter www.bstbk.de (Downloads/Berufsrecht) zum Herunterladen zur Verfügung und ist mit der Ergänzungslieferung für das Berufsrechtliche Handbuch versandt worden.

Rechtsnachfolgern von Steuerberatern wird in den genannten Hinweisen aufgezeigt, was von ihnen unmittelbar (Benachrichtigung von berufsständischen Organisationen, Vertrauenspersonen, Mandanten und Behörden) bzw. mittelbar (z.B. Bereitstellen von Unterlagen, Auflistung der Mandatsverhältnisse, Gespräche mit Mitarbei-

tern, Sicherstellung von Mandantenunterlagen) veranlasst werden sollte, um den Wert der Praxis zu erhalten und die Sicherung und Übertragung der Praxis vorzubereiten. Die Erledigung dieser Aufgaben kann und sollte vom Steuerberater vorbereitet werden.

Kann eine Praxisnachfolge zu Lebzeiten nicht geregelt werden, wird die Abwicklung oder ein Verkauf der Praxis durch die Erben in Betracht kommen. Damit ein adäquater Kaufpreis erzielt werden kann, sollte der Praxisinhaber die für eine Praxiswertermittlung maßgeblichen Unterlagen (z.B. Mandantenliste, Inventaraufstellung) regelmäßig aktualisieren und gesondert aufbewahren. Ferner sollte daran gedacht werden, frühzeitig im Kollegenkreis einen geeigneten Berufsangehörigen anzusprechen, der nicht nur der Familie als Ansprechpartner dienen kann, sondern auch für die Zeit bis zur Praxisveräußerung als Praxisabwickler gemäß § 70 StBerG auftreten kann.

Die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer sind eine wertvolle Arbeitshilfe und sollten für jeden Steuerberater Anlass sein, entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen oder – soweit dies bereits geschehen ist – diese zu überdenken.

23. Kostenlose Beratung durch einen Steuerberater als strafbare Vorteilsgewährung oder Bestechung

Laut einer Pressemeldung war gegen einen Steuerberater ein Strafbefehl wegen Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) erlassen worden, weil er für den Bürgermeister seiner Gemeinde und dessen Familienangehörigen kostenlos deren jährliche Steuererklärungen erstellt hatte. Der Bürgermeister war jedoch auch Vertretungsberechtigter für gemeindliche Zweckbetriebe. Für deren steuerliche Beratung hatte er den Steuerberater engagiert. Diese Tätigkeit war auch normal abgerechnet worden.

Als „Gegenleistung“ für die kostenlose Beratung wurde der Steuerberater von den Zweckverbänden mandatiert. Die kostenlose Erstellung der Steuererklärungen als „Unterstützung“ dieser anderweitigen vertraglichen Beziehungen erfüllten den Tatbestand der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB). Wenn durch die kostenlose Erstellung der Steuererklärungen darüber hinaus der Bedienstete im öffentlichen Dienst zu einem pflichtwidrigen Verhalten hätte bewegt werden sollen, hätte dies den Tatbestand der Bestechung erfüllt (§ 334 StGB).

24. Gebührenrechtliche Einzelfragen

• Neuer Absatz 4 des § 25 StBGebV

Durch das Jahressteuergesetz 2007 wurde dem § 25 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Aufstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichts zur Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben erhält der Steuerberater 2/10 bis 12/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). Der Gegenstandswert bemisst sich nach Absatz 1 Satz 2.“

Nach Ansicht der DATEV eG wird dieser neue Gegenstandswert zusätzlich zum Gegenstandswert nach § 25 Abs. 1 StBGebV für die „reine“ Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben gewährt, wie er als Ergebnis in der Anlage EÜR ausgewiesen wird. Die DATEV eG fragt konkret an, ob die Darstellung des Überschusses mittels Anlage EÜR dem „schriftlichen Erläuterungsbericht“ des neuen Abs. 4 des § 25 StBGebV entspricht. Der Bundeskammerausschuss 20 „Steuerberatergebührenrecht“ weist darauf hin, dass die neue Regelung des § 25 Abs. 4 StBGebV einen neuen Gebührentatbestand enthält, der gerade nicht die Ausweisung des Ergebnisses in der Anlage EÜR enthält. Der im neuen Absatz 4 des § 25 StBGebV erwähnte schriftliche Erläuterungsbericht ist etwas anderes und vielmehr mit einem Jahresabschlussbericht zu vergleichen.

- **Gegenstandswertermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen gemäß § 26 StBGebV**

§ 26 Abs. 1 S. 2 StBGebV wurde durch das Jahressteuergesetz 2007 neu gefasst:

„Gegenstandswert ist der Durchschnittssatzgewinn nach § 13 a Abs. 3 S. 1 des Einkommensteuergesetzes.“

Diese Änderung reagiert auf eine Änderung des § 13 a EStG a. F. durch das StEntlG 1999/2000/2002. Dabei ist zu beachten, dass sich der Durchschnittssatzgewinn aus der Summe der Einnahmen ergibt, ohne dass die verausgabten Pachtzinsen, Schuldzinsen und dauernde Lasten, die Betriebsausgaben sind, abzuziehen sind.

- **Vergütung einer Anzeige gemäß § 30 ErbStG**

Die Honorierung einer Anzeige nach § 30 ErbStG ist derzeit in der Steuerberatergebührenverordnung nicht durch einen eigenen Gebührentatbestand geregelt. Erfasst ist lediglich die Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung nach § 31 ErbStG durch § 24 Abs. 1 Nr. 12 StBGebV. Formal besteht die Pflicht zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung nach § 31 ErbStG neben der Erwerbsanzeige nach § 30 ErbStG. Die Erbschaftsteuererklärung enthält die Erwerbsanzeige inzident. Damit ist nicht geklärt, wie die Fälle einer alleinigen Erwerbsanzeige bzw. die Fälle einer vorherigen Erwerbsanzeige nach § 30 ErbStG erfasst werden sollen. Weder in der einschlägigen Kommentarliteratur noch in der Rechtsprechung ist diese Thematik behandelt worden. Der Bundeskammerausschuss 20 „Steuerberatergebührenrecht“ spricht sich gegen die Schaffung eines eigenen Gebührentatbestandes für die Anzeige gemäß § 30 ErbStG aus. Der Ausschuss schlägt vor, dass der Steuerberater für den Fall der Anzeige nach § 30 ErbStG hierüber eine individuelle Vereinbarung mit seinem Mandanten trifft. Als zweite Möglichkeit kommt in Betracht, dass der Steuerberater eine Erbschaftsteuererklärung nach § 31 ErbStG abgibt, die die Anzeige inzident enthält und diese gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 12 StGBebV abrechnet.

25. Empfehlung zu alten Vergütungsvereinbarungen

Am 1. Januar 2007 ist die durch das Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) geänderte Fassung der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) in Kraft getreten. Dabei ist die Formvorschrift des § 4 Abs. 1 StBGebV geändert worden, die an § 4 Abs. 1 RVG weitgehend angeglichen wurde. Die Formvorschrift des § 4 Abs. 1 StBGebV wurde grundsätzlich gelockert, da das bis zum 31. Dezember 2006 geltende Verbot, wonach in einem Vordruck neben der Vergütungsvereinbarung keine anderen Erklärungen enthalten sein dürfen, aufgehoben wurde.

Für den Fall, dass die Vergütungsvereinbarung nicht vom Auftraggeber, also dem Mandanten, verfasst worden ist, wird bestimmt, dass Art und Umfang des Auftrags in der Vergütungsvereinbarung bezeichnet sein müssen. Dies ist deshalb erforderlich, weil nur bei einer genauen Leistungsbeschreibung für den Auftraggeber erkennbar ist, auf welche Leistungen sich die Vergütungsvereinbarung bezieht.

In § 4 Abs. 1 Satz 2 StBGebV findet sich auch eine Verschärfung, die über die alte Rechtslage hinausgeht: Nach der seit dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung des § 4 Abs. 1 Satz 2 StBGebV gilt, dass die „Vergütungsvereinbarung“ als solche bezeichnet worden sein muss, wenn das Schriftstück nicht vom Mandanten verfasst worden ist. Es besteht deshalb die Gefahr, dass an der Wirksamkeit von älteren Vergütungsvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen worden sind, gezweifelt werden könnte, wenn diese nicht die Bezeichnung „Vergütungsvereinbarung“ zur Überschrift haben.

Bis zum 31. Dezember 2007 sind entsprechende Vereinbarungen allerdings durch die Übergangsvorschrift für Änderungen der Steuerberatergebührenverordnung, § 47 a StBGebV, geschützt. § 47 a Satz 2 StBGebV legt für den Fall, dass der Steuerberater mit dem Auftraggeber schriftliche Vereinbarungen über auszuführende Tätigkeiten mit einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr getroffen hat, und während der Geltungsdauer der Vereinbarung eine Änderung der Steuerberatergebührenverordnung in Kraft tritt, fest, dass die Vergütung bis zum Ablauf des Jahres nach altem Recht zu berechnen ist.

Es ist jedem Steuerberater dringend empfohlen, zu prüfen, ob seine älteren Vergütungsvereinbarungen den Voraussetzungen des § 4 StBGebV (2007) entsprechen bzw. ob diese ggf. mit den neuen formellen Voraussetzungen erneut mit dem Mandanten abzuschließen sind. Dabei sind insbesondere auch materiell-rechtliche Änderungen der Steuerberatergebührenverordnung zu berücksichtigen.

26. Gebühren für verbindliche Auskünfte als steuerliche Nebenleistungen

Im Rahmen der Einführung der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte wurde mit einer Änderung des § 3 Abs. 4 AO klargestellt, dass es sich bei den entsprechenden Gebühren um Kosten im Sinne der AO handelt. Diese sind als steuerliche Nebenleistungen zu qualifizieren.

Diese Qualifizierung führt i. V. m. § 12 Nr. 3 EStG dazu, dass die Abzugsfähigkeit der Kosten der verbindlichen Auskunft von der Abzugsfähigkeit der von der Auskunft betroffenen Steuer abhängt.

27. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Scheinsozietät und Scheinsozius Gesellschafts- und wettbewerbsrechtliche Fragen am Beispiel der Anwaltssozietät

- Von Dr. Carsten Schäfer, in DStR 26/2003, S. 1078 f.

Fallstrick: § 46 Abs. 4 AO – Abtretung von Steuererstattungsansprüchen an Steuerberater

- Von Carl Maria Best in Freiburg und Claudia Ende in Berlin, in DStR 13/2007, S. 595 f.

Werbung im steuerberatenden Beruf aus Sicht der neueren Rechtsprechung

- Von René Hain, Biebesheim am Rhein, in DStR 14/2007, S. 642 f.

Die zivilrechtliche Einordnung des Steuerberatungsvertrags als Dienst- oder Werkvertrag

- Von Dr. Helge Mutschler, Hannover, in DStR 12/2007, S. 550 ff.

Schwerpunkte der zivilrechtlichen Haftung aus Steuerberatung (Teil II)

Im Anschluss an Zugehör, DStR 2001, 1613 und 1663

- Von Dr. Horst Zugehör, Oberhausen, in DStR 16/2007, S. 723 f.

Die Steuerberatung als Schutzbereich des Steuerheimnisses des Steuerberaters

- Von Dr. Günther Felix, Köln, in DStR 1986, Heft 6, S. 176 f.

Steuerberaterhaftung: Nachbessern nicht erlaubt

- Von Alexander Rilling, Stuttgart, in DATEV magazin 2/2007, S. 18 f.

Berufsrechtliche Aspekte bei der Beendigung der Zusammenarbeit von Steuerberatern

- Von Dahns/Detlefsen, Aufsatz vom 30.08.2006 in DStR 2006, S. 1574

Ein heißes Eisen: Steuerberaterhaftung – Teil I

- Von Dr. Wolfram Birkenfeld, in LSWB info 1/2007, S. 10 f.

Der DStV-Praxenvergleich – ein innovatives Informationsinstrument zur Standortbestimmung und Strategieentwicklung erfolgsorientierter Steuerberatungskanzleien

- Von RA/FASr Prof. Dr. Axel Pestke und RAin Maxi Krumbiegel, in Stbg 2/2007, S. 93 f.

Die Steuerberaterhaftung im Lichte der Zivilrechtsprechung – das umfassende Mandat

- Von RA Paul Franz Gladys, in Stbg 12/2006, S. 604 f.

Neuregelungen zur Bestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter

- Von Prof. Peter Gola und RA Christoph Klug, in NJW 3/2007, S. 118 f.

Das Rätsel Anwaltskooperation – Rechtsfragen der kooperativen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern –

- Von Prof. Dr. Martin Henssler und Christian Deckenbrock, in Der Betrieb 08/2007, S. 447 f.

Berufsrechtliche Aspekte bei der Beendigung der Zusammenarbeit von Steuerberatern

- Von Christian Dahns und Sonja Detlefsen, in DStR 35/2006, S. 1574 f.

Berufsrecht und -verfahren der Steuerberater

- Von Prof. Dr. Hinrich Rüping, in StB 1/2007, S. 20 f.

Die Neuregelung des Rechtsberatungsrechts aus der Sicht des steuerberatenden Berufs

- Von Thomas Hund, in DStR 44/2006, S. 2001 f.

Jung, dynamisch, sucht... „Verkauf und Erwerb von Steuerberatungskanzleien“

- Von Ulrich Glawe, in Steuerberater-Magazin 03/2007, S. 8 f.

Praxisnachfolge – Morgen kann zu spät sein

- Von Hans-Günther Gilgan, in DATEV magazin 1/2007, S. 22 f.

III. Ausbildungswesen

28. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“

1. Abschlussprüfungen Berufsausbildung

1.1 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2007/08

- schriftlicher Teil: 05.11./06.11.2007
- mündlicher Teil: 14.01.2008 bis 25.01.2008

Die Anmeldeunterlagen für die Teilnehmer der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2007/08 – wurden an die betreffenden Ausbildungsbetriebe versandt.

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2007/08 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, umgehend die

erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer anzufordern.

Anmeldeschluss: 31.08.2007!

2. Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in

2.1 Fortbildungsprüfung 2007/08

- schriftlicher Teil: 06.12./07.12. und 08.12.2007
- mündlicher Teil: Anfang April 2007

Anmeldeschluss: 15.09.2007! (Ausschlussfrist)

Die Anmeldeformulare sind ab sofort bei der Kammergeschäftsstelle erhältlich bzw. können auch der Internetadresse www.stbk-brandenburg.de entnommen werden.

Die Zulassung zur Fortbildungsprüfung setzt weiter voraus, dass der Prüfungsbewerber die nach der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg geforderte Zulassungs- und Prüfungsgebühr bis spätestens 15.09.2007 entrichtet hat.

Die Bearbeitungszeit je Klausur beträgt vier Zeitstunden.

Nähere Einzelheiten über Prüfungsort und erlaubte Hilfsmittel werden den Prüfungsbewerbern rechtzeitig mit der Ladung bekannt gegeben.

2.2 Prüfungstermine 2008/09

Für die Fortbildungsprüfungen 2008/09 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 11.12./12.12. und 13.12.2008
- mündlicher Teil: Anfang April 2009

29. Termine für prüfungsvorbereitende Seminare und schulbegleitenden Unterricht

Für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ werden im II. Halbjahr 2007 nachfolgende Lehrgänge angeboten:

Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2007/08

Zeit: 15.10.2007 bis 20.10.2007

Wochenkurs

Ort: „Märkisches Gildehaus – Tagungs- und Kongresshotel des Handwerks“ in Schwielowsee/OT Caputh (bei Potsdam)

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nummer: 28614

Seminar „Klausurentechnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2007/08

Zeit: 02.11./03.11.2007

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

für Online-Anmeldung: -Seminar-Nummer: 28615

Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2007/08

Zeit: 12.01./13.01.2008

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nummer: 28618

Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 2. Ausbildungsjahres

Zeit: vom 08.09.2007 – 01.12.2007

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nummer: 28616

Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 3. Ausbildungsjahres

Zeit: vom 22.09.2007 bis 15.12.2007

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

für Online-Anmeldung: -Seminar-Nummer: 28617

Anmeldungen werden ab sofort entgegengenommen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Anmeldungen auch als Online-Anmeldung im Internet (www.stbk-brandenburg.de/Seminare-Seminar-Nummer...) vorgenommen werden können.

Bereits heute möchten wir darauf hinweisen, dass auch im I. Halbjahr 2008 Lehrgänge für Auszubildende fortgesetzt werden.

Die genauen Termine werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Brandenburg bekannt gegeben.

30. Ergebnisse der Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ 2006/2007

Am 07.12./08.12. und 09.12.2006 wurde zeitgleich in 18 Steuerberaterkammern der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2006/07 durchgeführt.

Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung wurde am 03.04.2007 sowie am 04.04.2007 in Potsdam durchgeführt.

Dabei wurde im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	bestanden	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
23	16	0	0	3	13	7	6	1
	69,6 %			18,8 %	81,2 %	29,2 %		

Vorstand und Geschäftsführung möchten den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Fortbildungsprüfung bestanden haben, noch einmal sehr herzlich gratulieren:

Balk, Sabrina
 Banaczewski, Doreen
 Blumberg, Katrin
 Herrmann, Mandy
 Karbe, Jeannine
 Nitsche, Katrin
 Paul, Ramona
 Purps, Stefanie
 Reckin, Manuela
 Richter, Madeleine
 Schimmelpfennig, Kathrin
 Schmidt, Claudia
 Sonnenberg, Teresa
 Storm, Katharina
 Unger, Kerstin
 Waitkus, Kerstin

Den erfolgreichen Teilnehmern der Fortbildungsprüfung 2006/07 wünschen wir alles Gute im beruflichen sowie persönlichen Leben!

Anmerkung: Inzwischen liegen uns die Einzelergebnisse aller beteiligten Berufskammern vor. Die Durchfallquote reicht von 21,8 % bis 43,8 %. Damit kann festgestellt werden, dass die erzielte Durchfallquote von 29,2 % im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg im vorderen Mittelfeld liegt.

31. Ergebnisse der Zwischenprüfung 2007 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Gemäß § 48 Abs. 1 BBiG ist während der Berufsausbildung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen. Die Zwischenprüfung ist ein Mittel, Erkenntnisse über den Ausbildungsstand zu gewinnen, damit das Lernen besser organisiert werden kann. Dies gelingt allerdings nur, wenn die Zielsetzung der Zwischenprüfung klar ist, die Prüfung von Ausbildern und Auszubildenden als wichtiger Bestandteil der Ausbildung akzeptiert und die Prüfung so gestaltet wird, dass Ausbilder und Auszubildende aus ihr Schlüsse ziehen können, die das Lernen fördern.

Die Zwischenprüfung 2007 wurde am 12.03.2007 dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren mit nachfolgendem Endergebnis durchgeführt (Gesamtergebnisse):

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
103	0	13 12,6	36 35,0	37 35,9	13 12,6	4 3,9

Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
37	0	5 13,6	11 29,7	11 29,7	8 21,6	2 5,4

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
38	0	4 10,6	13 34,2	16 42,1	3 7,8	2 5,3

Kfm. Oberstufenzentrum Cottbus

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
28	0	4 14,3	12 42,9	10 35,7	2 7,1	0

Die Ergebnisse der Zwischenprüfungen liegen im Vergleich zu den vergangenen Jahren im Durchschnitt. Durch alle Beteiligten sind jedoch weiterhin Anstrengungen erforderlich, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

32. Steuerberaterkammer Brandenburg zuständige Stelle für die fachliche Eignung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Mit Schreiben vom 4. Juni 2007 hat uns das Ministerium der Finanzen nach Abstimmung mit dem für Fragen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zuständigen Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg mitgeteilt, dass die nach Landesrecht zuständige Stelle für die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung für die Ausbildung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ gemäß § 30 Abs. 6 BBiG im Land Brandenburg die Steuerberaterkammer Brandenburg ist.

33. Aufruf zur Ausbildung „Ausbilden geht vor Übernahme“

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg möchte allen bereits in der Ausbildung tätigen Kolleginnen und Kollegen für die gute fachliche Ausbildung der Auszubildenden zum/zur Steuerfachangestellten ein herzliches „DANKESCHÖN“ aussprechen.

Die Berufsausbildung ist ein unverzichtbares Instrument einer erfolgreichen Mitarbeiterentwicklung und strategischen Praxisgestaltung. Wir möchten nochmals auf die

Bedeutung der beruflichen Ausbildung hinweisen und die bisherigen Ausbilder/innen bitten, in ihren Ausbildungsbemühungen nicht nachzulassen. Des Weiteren rufen wir die Mitglieder, welche noch nicht ausgebildet haben, zur Ausbildung auf!

Neben der Sicherung eigenen qualifizierten Personales, dessen Bedeutung unter den Bedingungen des demographischen Wandels zunimmt, müssen wir uns auch unserer sozialen Verantwortung stellen.

Für das Ausbildungsjahr 2006/07 wurden der Steuerberaterkammer Brandenburg insgesamt 117 neue Berufsausbildungsverträge zur Registrierung und Bestätigung vorgelegt. Hiervon wurden jedoch innerhalb der Probezeit acht Berufsausbildungsverträge gelöst. Gründe dafür waren u. a. Studienaufnahme bzw. Neuorientierung in einem anderen Beruf. Derzeit befinden sich 102 Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr, 123 Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr sowie 120 Auszubildende im dritten Ausbildungsjahr.

Der Regeltermin für den Beginn des Ausbildungsjahres 2007/08 im Land Brandenburg ist der 1. August 2007. Ein späterer Beginn ist jedoch weiterhin nach wie vor möglich. Auszubildende, die eine dreijährige Ausbildung jedoch erst nach dem 01.11.2007 beginnen, können dann erst zur Winterprüfung 2010/11 zur regulären Abschlussprüfung zugelassen werden.

Im Jahre 2006 nahm die Steuerberaterkammer Brandenburg im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit neben anderen Berufswerbeveranstaltungen wiederum an der Ausbildungsmesse „Einstieg ABI“ teil, um interessierten Schulabgängern das Berufsbild des Steuerfachangestellten vorzustellen und unter potentiellen Bewerbern für den Ausbildungsberuf zu werben.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal all jenen Berufskolleginnen und -kollegen sehr herzlich danken, die im vergangenen Ausbildungsjahr auf verschiedenen Ausbildungsmessen sowie im Rahmen von Schulpatenschaften den Ausbildungsberuf vorstellten!

Wiederholt haben wir uns in diesem Jahr an die fünf zuständigen Agenturen für Arbeit im Land Brandenburg gewandt und mittels Informationsblättern sowie CD's über den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten sowie das aktuelle Ausbildungsangebot, welches in der Ausbildungsplatzbörse auf den Internetseiten der Kammer veröffentlicht wird, zu informieren, um bei den Jugendlichen rechtzeitig das Interesse für den Ausbildungsberuf zu wecken. Mit dieser Aktion möchten wir die Kanzleien unterstützen, geeignete Bewerber für den Ausbildungsberuf zu finden. Die Feststellung, dass insbesondere die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten extrem anspruchsvoll ist und es guter schulischer Bewerber bedarf, ist bekannt.

Jedoch denken Sie bitte daran, Ausbildung lohnt sich!

Die Kammergeschäftsstelle berät Sie gerne über den Abschluss von Ausbildungsverträgen sowie den Ablauf der Berufsausbildung und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen.

34. Freie Berufe sind Partner des Ausbildungspaktes

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) teilte mit, dass am 05.03.2007 der „Nationale Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs“ für weitere drei Jahre verlängert wurde. Erstmals formell mit dabei sind die Freien Berufe, vertreten durch deren Dachverband, den BFB. Die Paktpartner haben zugesagt, bis 2010 jährlich im Durchschnitt 60.000 Ausbildungsplätze zu schaffen. Außerdem sollen jährlich 30.000 neue Ausbildungsbetriebe hinzugewonnen werden. Die Freien Berufe sollen adäquat neue Plätze beisteuern.

Der Ausbildungspakt wurde im Jahr 2004 von der damaligen Bundesregierung unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums und des damaligen Bundeswirtschaftsministers Wolfgang Clement zusammen mit der gewerblichen Wirtschaft - vertreten durch den Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), dem Deutschen Handwerkskammertag (DHKT) und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) - abgeschlossen, um eine angedrohte Ausbildungsplatzabgabe zu verhindern. In den vergangenen drei Jahren konnten viele Tausend neue Ausbildungsplätze im gewerblichen Bereich akquiriert werden, weshalb der Pakt ein Erfolg ist.

Mit der Unterzeichnung des Ausbildungspaktes hat sich der BFB dazu verpflichtet, jährlich mehrere Tausend neue Ausbildungsplätze einzuwerben. Als „neu“ zählt ein Ausbildungsplatz, wenn ein Freiberufler erstmalig (wieder) ausbildet oder die Zahl seiner Ausbildungsplätze aufstockt. Es wird Hauptaufgabe der jeweiligen Berufskammern als gesetzlich zuständige Stellen der Berufsausbildung sein, in den nächsten Jahren insbesondere bei den Kolleginnen und Kollegen für das Anbieten eines Ausbildungsplatzes zu werben, die noch niemals mit dem Gedanken gespielt haben, aber sich – aus welchen Gründen auch immer – dann aus der Berufsausbildung zurückgezogen haben.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.freieberufe/ausbildungspakt.549.0.html abrufbar.

35. Schulpaten – Ein Projekt der Steuerberaterkammer Brandenburg zur langfristigen Gewinnung von Berufsnachwuchs

Aufgrund des nachhaltigen Bedarfs an gut ausgebildeten Mitarbeitern hatte der Kammervorstand bereits 2006 beschlossen, seine Werbeaktivitäten für den Mitarbeiternachwuchs zu verstärken.

Im Mitteilungsblatt 02/06 der Steuerberaterkammer Brandenburg wurden engagierte Steuerberaterinnen und Steuerberater gesucht, die als „Schulpate“ an ihrem Wohnort oder der beruflichen Niederlassung den Schülerinnen und Schülern in Gymnasien, Realschulen und berufsbildenden Schulen in Vorträgen den Beruf des Steuerberaters sowie die entsprechende Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeit praxisnah und ansprechend näher bringen möchten.

Wir möchten an dieser Stelle allen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich danken, welche sich für die Übernahme einer Schulpatenschaft bereiterklärt haben!

Durch die Kammergeschäftsstelle wurden im Jahr 2006 ca. 100 Schulen (Gymnasien, Real- und Gesamtschulen) im Land Brandenburg angeschrieben, um ihnen das Projekt „Schulpatenschaften“ vorzustellen. Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass derzeit acht Schulen an unserem Projekt Interesse zeigen.

Zwischenzeitlich sind insgesamt sieben „Schulpaten“ aktiv und betreuen insgesamt acht Schulen in den Städten Potsdam, Senftenberg, Schwedt, Treuenbrietzen, Neuruppin und Wittstock.

36. Lehrstelle gegen „Lohnsteuerkarte“ zur Vermeidung von Doppelabschlüssen

Immer wieder kommt es vor, dass Jugendliche, die einen Ausbildungsvertrag unterschrieben haben, kurzfristig ihren Ausbildungsplatz nicht antreten, da sie mit mehreren Auszubildenden Ausbildungsverträge eingegangen sind. Stellt die Kammer beim Eintragen eines Ausbildungsvertrages fest, dass der Auszubildende bereits mit einem anderen Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag zum/zur Steuerfachangestellten abgeschlossen hat, wird der neu eingereichte Vertrag zunächst nicht genehmigt.

In diesem Zusammenhang wird auf eine Empfehlung der Industrie- und Handelskammern aufmerksam gemacht. Danach soll sich der Auszubildende bei Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages die Lohnsteuerkarte und den Sozialversicherungsnachweis unmittelbar vorlegen lassen. Damit soll erreicht werden, dass Jugendliche, die sich nach Vertragsabschluss zum Wechsel des Auszubildenden entschließen, den ersten Auszubildenden darüber unmittelbar in Kenntnis setzen müssen, so dass rechtzeitig die Chance besteht, den Ausbildungsplatz wieder besetzen zu können.

Auch wenn die Lohnsteuerkarte den Aufdruck „zweite Ausfertigung“ enthält, ist Vorsicht geboten. Lohnsteuerkarten werden von den zuständigen Gemeindeverwaltungen ausgestellt. Wenn diese angeblich verloren geht und eine Zweitausfertigung bei der Gemeindeverwaltung angefordert wird, erhält sie den Aufdruck „zweite Ausfertigung“.

37. Einführungsseminar für Auszubildende zu Ausbildungsbeginn – Initiative des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg bietet für die **Auszubildenden des zukünftigen ersten Ausbildungsjahres** im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ ein **„Einführungsseminar zum Ausbildungsbeginn“** an. Die Teilnahme an diesem Seminar ist **kostenfrei!**

In diesem Seminar werden den neuen Auszubildenden grundlegende Begriffe erklärt und in Zusammenhang gebracht, wie z.B.

- **Ziele, Aufbau und Organisation einer Steuerberaterpraxis**, u. a. Posteingang, Postausgang, Postdurchlauf – Fristen,
- **Allgemeine Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts**
- **Das Steuersystem und Einzelsteuergesetze**
 - Einkommensteuer
 - Körperschaftsteuer
 - Gewerbesteuer
 - Umsatzsteuer
 - Übrige Steuern
- **Grundzüge der Buchführung und Lohnabrechnung**

Dozentin: Prof. Dr. Gloria Lange, Steuerberaterin

Die Anmeldeunterlagen können ab sofort beim Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V. - Littenstraße 10
10179 Berlin
Telefon: (030) 275 959 80
Telefax: (030) 275 959 88
angefordert werden.

38. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

Wir möchten auf unsere Broschüre „Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten“ aufmerksam machen. In dieser Broschüre finden Sie u. a.

- Hinweise zum Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages
- Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung
- Hinweise zur Teilnahme am Berufsschulunterricht
- Lehrgänge für Auszubildende etc.

Die Broschüre kann bei Bedarf im Mitgliederbereich der Kammerhomepage unter Downloads / Ausbildungswesen abgerufen werden bzw. bei der Kammergeschäftsstelle angefordert werden.

Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 15.03.2000 – 5 AZR 622/98 – entschieden, dass der gesetzliche Anspruch des Auszubildenden auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses auf sein Verlangen hin auch den Zeitraum bis zur zweiten Wiederholungsprüfung umfasst, sofern diese innerhalb der Jahresfrist liegt. Die Bundesrichter begründen dies im Wesentlichen damit, dass auch die Wiederholungsprüfung eine „Abschlussprüfung“ im Sinne des § 21 Abs. 3 BBiG sei. Unter Hinweis auf die Gesetzessystematik und den Sinn der Vorschrift haben die Richter aber nur eine maximale Verlängerungsdauer von insgesamt einem Jahr (gerechnet ab dem vertraglichen Ende der ursprünglichen Ausbildungszeit) bejaht.

Die Entscheidung ist wie folgt ergangen:

- a) Besteht der Auszubildende die (Erst-)Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis gem. § 21 Abs. 3 BBiG auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Der Auszubildende muss die Verlängerung **unverzüglich**, d. h. ohne schuldhaftes Zögern nach dem Nichtbestehen der Prüfung verlangen.

Die im Berufsbildungsgesetz verwandte Formulierung „unverzüglich“ wird durch ein Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichtes vom 28.04.2003 – 10 Sa 1640/02 – präzisiert. In seiner Entscheidung führt es aus, dass ein Auszubildender ein Verlängerungsverlangen nach § 21 Abs. 3 BBiG jedenfalls nur binnen einer Regelfrist von höchstens vier Wochen oder einem Monat, wenn nicht ohnehin unverzüglich, ab dem Zeitpunkt des Nichtbestehens der Prüfung stellen kann. Ein späteres Verlangen kann vom Auszubildenden zurückgewiesen werden und führt dann nicht zur Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses.

- b) Besteht der Auszubildende die erste Wiederholungsprüfung nicht und stellt er ein Verlängerungsverlangen, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese noch innerhalb der Höchstfrist von einem Jahr (§ 21 Abs. 3 letzter Satzteil BBiG) abgelegt wird.

Die Beendigungswirkung tritt unabhängig davon ein, ob die zweite Wiederholungsprüfung bestanden oder nicht bestanden wird.

Die Probezeit

Jedes Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat, sie darf höchstens vier Monate betragen. In der Regel werden drei bis vier Monate Probezeit vereinbart. Zwei Besonderheiten

kennzeichnen die Probezeit: ihr besonderer Sinn und Zweck und die erleichterte Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.

In der Probezeit soll der Auszubildende seinen Entschluss überprüfen, den gewählten Ausbildungsberuf zu erlernen, mit dem er später seinen Lebensunterhalt verdienen will. Der Auszubildende soll prüfen, ob der Auszubildende den richtigen Beruf gewählt hat und ob er in die Praxis passt. Während der Probezeit haben also beide Parteien das Recht und die Pflicht, gewissenhaft zu prüfen, ob auf beiden Seiten die notwendigen Voraussetzungen für ein Erfolg versprechendes Ausbildungsverhältnis gegeben sind.

Dies ist nur möglich, wenn die Probezeit sinnvoll gestaltet wird und der Auszubildende möglichst objektiv beobachtet und beurteilt wird. „Möglichst“ objektiv deshalb, weil jede Beobachtung und Beurteilung nun einmal durch Menschen und damit letztlich subjektiv erfolgt.

Die Probezeit muss sinnvoll gestaltet werden, damit durch richtige Beobachtung der Arbeitsweise und des Arbeitsverhaltens die Eignung des Jugendlichen für die von ihm eingeschlagene Berufsrichtung mit größter Gewissheit erkannt werden kann. Der Auszubildende darf während der Probezeit nur mit Tätigkeiten betraut werden, die später in seinem Beruf bedeutsam sind. Er sollte sehr unterschiedliche Tätigkeiten ausüben können und nicht einseitig eingesetzt werden, damit die Beurteilung auf eine breitere Grundlage gestellt werden kann.

Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung um mehr als ein Drittel der Probezeit unterbrochen wird (z. B. krankheitsbedingt). Bei Verlängerung der Probezeit muss die Kammer informiert werden.

Während der Probezeit ist die Möglichkeit, das Berufsausbildungsverhältnis zu kündigen, stark erleichtert. Während das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vom Auszubildenden nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann (§ 22 Abs. 2 Nr.1 BBiG), kann es während der Probezeit von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG). Fällt die während der Probezeit erforderliche Prüfung bei einer der beiden Vertragsparteien negativ aus, so soll sie sich ohne weiteres vom Berufsausbildungsverhältnis lösen können.

Bestehen Zweifel, ob das Ausbildungsziel erreicht wird, sollte bei der Entscheidung über eine Kündigung auch an mögliche Folgen für den Jugendlichen gedacht werden.

Sollte sich allerdings in der Probezeit herausstellen, dass eine Erfolg versprechende Ausbildung nicht möglich erscheint und muss daher das Ausbildungsverhältnis beendet werden, kann dies nicht nur durch eine Kündigung, sondern auch durch einen Auflösungsvertrag („im gegenseitigen Einvernehmen“) erfolgen. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter, das sind in der Regel die Eltern, mitwirken.

Mitteilung freier Ausbildungsplätze an die Agentur für Arbeit - Wiederbesetzung von Ausbildungsplätzen

Im Zuge der Debatte um fehlende Ausbildungsplätze wird immer wieder auf die Vermittlungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit Bezug genommen. Obwohl bekannt ist, dass längst nicht alle Vermittlungen über die Agenturen für Arbeit laufen, liegen lediglich diese Zahlen bzw. Statistiken vor und werden entsprechend für politische Diskussionen verwandt. Gerade im Bereich der Freien Berufe ist davon auszugehen, dass lediglich ein kleiner Teil der Ausbildungsvermittlung über die Agenturen für Arbeit läuft. Gleichzeitig wird bemängelt, dass viele Ausbildungsplätze nicht besetzt werden können, da geeignete Bewerber fehlen, ohne jedoch konkrete Zahlen nennen zu können, wie viele Stellen auf je einen Bewerber kommen.

Im Rahmen dieser Diskussion daher unser Appell an Sie, freie Ausbildungsplätze verstärkt den Agenturen für Arbeit zu melden, um so die Zahl der dort gemeldeten freien Ausbildungsplätze zu erhöhen.

Des Weiteren bitten wir alle Mitglieder, bei denen Ausbildungsverhältnisse kurz nach Beginn während der Probezeit wieder gelöst wurden, diese Plätze anderen Jugendlichen zur Verfügung zu stellen. Es sollten sofort Schritte unternommen werden, um einen frei gewordenen Ausbildungsplatz neu zu besetzen.

Sollten wegen der verspäteten Einstellung Fragen auftreten, sind wir gern zur Beratung bereit.

Ausbildungsplatzbörse der Steuerberaterkammer Brandenburg – hier: Mitteilungen über freie Ausbildungsplätze sowie Löschungen nach Besetzung der Ausbildungsplätze

Die Kammergeschäftsstelle hat bereits vor einigen Jahren eine Ausbildungsplatzbörse im Internet eingerichtet, um offene Ausbildungsplätze in den öffentlichen Internetseiten der Steuerberaterkammer Brandenburg für interessierte Schulabgänger anzubieten. Unsere Erfahrungen zeigen, dass Jugendliche gezielt das Internet nutzen, um sich auf diese Weise über offene Ausbildungsplätze zu informieren.

In der Ausbildungsplatzbörse besteht für jedes Kammermitglied die Möglichkeit, unter Angabe seiner Namens-, Adress- und Kommunikationsdaten sein Ausbildungsplatzangebot zu veröffentlichen. Dabei können auch gewünschte Anforderungen an potentielle Bewerber, wie z.B. Mindestalter und die Schulbildung berücksichtigt werden.

Gern veröffentlichen wir auch Ihr Ausbildungsplatzangebot in unserer Ausbildungsplatzbörse! Bitte melden Sie uns freie Ausbildungs- und Praktikumsplätze.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten, uns über die Besetzung des jeweiligen Ausbildungsplatzes ebenfalls zu informieren, damit wir das Ausbildungsplatzangebot zeitnah löschen können.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

39. Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für das Jahr 2007 an

Das Bundesverfassungsgericht veröffentlicht jährlich eine Übersicht über die Verfahren, in denen voraussichtlich im laufenden Jahr mit einer Entscheidung zu rechnen ist (vgl. PM vom 2. März 2007 unter www.bundesverfassungsgericht.de).

Aus steuerrechtlicher Sicht sind insbesondere die folgenden Verfahren von Interesse:

1 BvR 1550/03; 1 BvR 2357/04; 1 BvR 603/05

Verfassungsbeschwerden gegen Normen des Gesetzes über das Kreditwesen und der Abgabenordnung betreffend den **automatisierten Abruf von Kontostammdaten**.

1 BvL 2/04

Vorlage des Niedersächsischen Finanzgerichts zu der Frage, ob die Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes über die **Gewerbeertragsteuer** (§§ 1, 2, 5 bis 8, 10, 11, 14, 16 und 18 GewStG) und **§ 15 Abs. 3 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes** (EStG) in der jeweils für den Veranlagungszeitraum 1988 geltenden Fassung verfassungswidrig sind.

2 BvL 61/06

Vorlageverfahren zur Prüfung der Frage, **ob § 8 Abs. 4 KStG 1999** gegen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 GG verstößt, weil **die Änderung auf einen Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zurückzuführen** ist, der den Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Anrufungsbegehrens und des ihm zugrunde liegenden Gesetzgebungsverfahrens überschritten hat, bejahendenfalls, ob der Verfassungsverstoß infolge der Änderung von § 8 Abs. 4 KStG 1999 in der vorgenannten Fassung durch Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2001) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) rückwirkend geheilt worden ist.

2 BvL 1/00

Vorlage des Bundesfinanzhofs zur Prüfung der Frage, ob § 52 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 EStG in der bis einschließlich 1998 gültigen Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) insofern gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstieß, als die darin getroffene Regelung für die Veranlagungszeiträume 1988 bis 1992 die Bildung von Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums (**Jubiläumsrückstellungen**) im Sinne des § 5 Abs. 4 EStG untersagte und für schon gebildete Rückstellungen dieser Art die gewinnerhöhende Auflösung anordnete.

2 BvF 1/04

Verfahren über den Antrag von 293 Abgeordneten des 15. Deutschen Bundestages festzustellen, dass §§ 1 und 2 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes vom 18. Februar 2004 (BGBl. I S. 230) in der Fassung der Art. 1 und 2 des

Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 (**Nachtragshaushaltsgesetz 2004**) vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3662) unvereinbar mit Art. 110 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GG (§ 1 Haushaltsgesetz 2004 n. F.) sowie mit Art. 115 Abs. 1 Satz 2, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 38 und Art. 39 Abs. 1 GG (§ 2 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2004 n. F.) und daher nichtig sind.

2 BvL 12/01

Vorlageverfahren zur Prüfung der Frage, ob die **ersatzlose Streichung von § 12 Abs. 2 Satz 4 des Umwandlungssteuergesetzes 1995** in der Fassung bis zur Änderung durch Art. 3 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 gegen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 GG verstößt, weil sie allein auf einen Vorschlag des Vermittlungsausschusses zurückgeht.

2 BvR 412/04; 2 BvR 2491/04

Verfassungsbeschwerde betreffend die Frage, ob Art. 15 des **Haushaltsbegleitgesetzes 2004** vom 29. Dezember 2003 gegen Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 und Art. 20 Abs. 3 GG verstößt und damit nichtig ist.

2 BvR 2185/04; 2 BvR 2189/05

Verfassungsbeschwerden gegen Art. 2 Nr. 3 und Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23. Dezember 2003 zur Frage, ob die Gemeinden durch ein Bundesgesetz zur Erhebung der **Gewerbesteuer** nach einem bestimmten **Mindesthebesatz** verpflichtet werden können.

40. Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Entfernungspauschale

Nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer bzw. Berichten in der einschlägigen Presse halten sowohl das Finanzgericht (FG) des Saarlandes als auch das Niedersächsische FG die Neuregelung zur Entfernungspauschale in § 9 Abs. 2 EStG für verfassungswidrig. Die durch das Steueränderungsgesetz 2007 mit Wirkung ab 01.01.2007 vorgenommene Neuregelung verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 GG. Dieser werde nach Ansicht des Niedersächsischen FG im Steuerrecht durch das Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und das Gebot der Folgerichtigkeit konkretisiert. Aus dem Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit folge, dass in subjektiver und objektiver Hinsicht nur das Nettoeinkommen besteuert werden dürfe (subjektives und objektives Nettoprinzip).

Die Saarländer Richter legten den Fall (Az. 2 K 2442/06) nun dem Bundesverfassungsgericht (Az. 2 BvL 2/07) zur Prüfung vor. Auch das Niedersächsische FG hat mit Beschluss vom 27.02.2007 (Az. 8 K 549/06) ein anhängiges Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG ausgesetzt und das Bundesverfassungsgericht angerufen (Az. 2 BvL 1/07).

Demgegenüber hat das FG Baden-Württemberg mit Urteil vom 07.03.2007 (Az. 13 K 283/06) entschieden, dass die durch das Steueränderungsgesetz 2007 neu geregelte gekürzte Entfernungspauschale mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Die Neuregelung wahre das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sowie das objektive Nettoprinzip. Dem Gesetzgeber stehe bei der Regelung einer Steuervergünstigung (Subvention) – als solche wurde die bisherige Regelung zur Entfernungspauschale beurteilt – eine weitere Beurteilungs- und Gestaltungsfreiheit zu. Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Nach Informationen aus der Presse sind zwei weitere Verfahren vor dem FG Baden-Württemberg anhängig (Az. 13 K 284/06 und 14 K 237/06), die auf ablehnenden Entscheidungen zur Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte beruhen. Ein weiteres Verfahren ist nach Angaben der Bundessteuerberaterkammer vor dem FG Mecklenburg-Vorpommern anhängig.

Bis geklärt ist, ob die Finanzverwaltung die Steuerveranlagungen hinsichtlich der Pendlerpauschale für vorläufig erklärt, kann nach Einschätzung der Bundessteuerberaterkammer von einem positiven Ausgang der Verfahren nur profitieren, wer unter Berufung auf die anhängigen BVerfG-Verfahren Einspruch gegen die entsprechende Steuerfestsetzung einlegt und ein Ruhen des Verfahrens beantragt. Ob dieses Vorgehen zweckmäßig erscheint, sollte im konkreten Einzelfall überprüft werden.

41. Zurückweisung von Aufhebungs- oder Änderungsanträgen zur Grundsteuer

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben für die Zurückweisung von Anträgen auf Aufhebung oder Änderung zur Grundsteuer von der durch das Jahressteuergesetz 2007 /BGBl. I 2006, S. 2878) eingeführten Regelung der Zurückweisung von Anträgen durch Allgemeinverfügung gem. § 172 Abs. 3 AO Gebrauch gemacht.

Mit Allgemeinverfügung vom 30.03.2007 (www.bundesfinanzministerium.de [Steuern/Aktuell]) haben die obersten Finanzbehörden der Länder angeordnet, dass am 30.03.2007 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung eines Grundsteuermessbetrags oder der Feststellung eines Einheitswerts für inländischen Grundbesitz zurückgewiesen werden, soweit mit den Anträgen geltend gemacht wird, dass das Grundsteuergesetz verfassungswidrig sei. Entsprechendes gilt für Anträge auf Fortschreibung des Einheitswerts (§ 22 Bewertungsgesetz) oder auf Neuveranlagung des Grundsteuermessbetrags (§ 17 Grundsteuergesetz). Für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg gilt die Regelung auch für Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Grundsteuerfestsetzung.

Die Allgemeinverfügung ergeht aufgrund des § 172 Abs. 3 AO sowie aufgrund der Beschlüsse der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 03.03.2006 (1 BvR 311/06), 21.06.2006 (1 BvR 1644/05), 02.06.2006 (1 BvR 2351/05) sowie des Urteils

des Bundesfinanzhofs vom 19.07.2006 (II R 81/05). Gemäß Artikel 97 § 18a Abs. 12 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, so der weitere Hinweis der Bundessteuerberaterkammer, gilt die Zurückweisung auch für Anträge, die vor dem 19.12.2006 gestellt wurden.

42. Gesundheitsreform 2007 hier: Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen

Zum 1. April 2007 ist das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz in Kraft getreten. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben aufgrund dessen ihre gemeinsame Verlautbarung zum Krankenkassenwahlrecht neu herausgegeben. Ebenso wurde ein gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Neuregelung der Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze sowie ein gemeinsames Rundschreiben zu der zum 1. April 2007 eingeführten Kranken- und Pflegeversicherung der bislang Nichtversicherten herausgegeben.

Die genannten Informationen können unter

www.stbk-brandenburg.de > Downloads

eingesehen werden.

43. Bundesjustizministerium weist auf neue Publizitätspflichten gemäß §§ 325, 264 a HGB hin

Gemäß § 325 HGB haben die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Vorlage an die Gesellschafter, spätestens jedoch vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres, offen zu legen. Die gleiche Pflicht trifft Personenhandelsgesellschaften, bei denen keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter fungiert (§ 264 a HGB).

Durch das zum 1. Januar 2007 in Kraft getretene Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) wurden sowohl die Vorschriften zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen als auch die zur Sanktionierung von etwaigen Verstößen geändert. Mit Schreiben vom 9. Mai 2007 hat die Bundesjustizministerin, Frau Brigitte Zypries, den Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer, Herrn Dr. Heilgeist, gebeten, den Berufsstand (nochmals) auf die neue Rechtslage hinzuweisen.

Die Ministerin macht darauf aufmerksam, dass offlegungspflichtige Unternehmen ihre Unterlagen zum Jahres- und Konzernabschluss für die Geschäftsjahre ab 2006 nicht mehr beim Handelsregister, sondern in elektronischer Form beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH in Köln, einzureichen haben. Der Kreis der publizitätspflichtigen Unternehmen sowie Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen sind unverändert geblieben.

Verstöße gegen die Offenlegungsvorschriften werden in Zukunft stärker verfolgt. Das hierfür zuständige Bundesamt der Justiz wird künftig nicht mehr nur auf Antrag,

sondern von Amts wegen tätig werden. Unternehmen, die ihre Rechnungslegungsunterlagen nicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften offenlegen, müssen mit der Verhängung eines Ordnungsgeldes zwischen 2.500,00 € und 25.000,00 € rechnen.

Schließlich macht die Ministerin darauf aufmerksam, dass die Offenlegungspflicht auf zwingenden europarechtlichen Vorgaben beruht. Sie appelliert daher nachdrücklich an die betroffenen Unternehmen, dieser Pflicht nachzukommen, um nicht zuletzt unnötige Kosten zu vermeiden.

44. BMF nimmt Stellung zur Frage der Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich der anhängigen Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der „Pendlerpauschale“

Unter Bezugnahme auf die anhängigen Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (insbesondere BVerfG 2 BvL 1/07 und 2 BvL 2/07) hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 4. Mai 2007 (IV A 7 – S 0623/07/0002) Folgendes erklärt:

Anträge auf Aussetzung der Vollziehung, mit denen in Rechtsbehelfsverfahren

- die Ablehnung der Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte,
- die Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen oder
- künftig ergehende Einkommensteuerbescheide für Jahre ab 2007

die Entfernungspauschale auch für die ersten 20 Kilometer begehrt wird, **sind abzulehnen**. Es bestehen nach Ansicht des BMF keine „ernstlichen Zweifel“ im Sinne des § 361 Abs. 2 Satz 2 AO bzw. § 69 Abs. 2 Satz 2 FGO, da § 9 Abs. 2 EStG nicht gegen das Grundgesetz verstößt.

In dem Schreiben wird zudem ausführlich erläutert, warum die Neuregelung nach Ansicht des Ministeriums nicht gegen das Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit verstößt.

Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und kann auch unserem Internetauftritt entnommen werden.

45. Keine verfassungsrechtliche Prüfung des Behinderten-Pauschbetrags – Änderung des BMF-Schreibens zur vorläufigen Steuerfestsetzung

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Kammerbeschluss vom 17. Januar 2007 (2 BvR 1059/03) die Verfassungsbeschwerde gegen den BFH-Beschluss vom 20. März 2003 (III B 84/01; BFH/NV S. 1164) zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33 b Abs. 3 EStG) nicht zur Entscheidung angenommen. Da diese Entscheidung laut

Angabe des Bundesverfassungsgerichts ohne Begründung erging, wird der betreffende Beschluss nicht veröffentlicht.

Infolgedessen hat das BMF mit Schreiben vom 13. April 2007 (IV A 7 - S-0338 / 07 / 0003) mit sofortiger Wirkung den Vorläufigkeitskatalog neu gefasst und die bisherige Nr. 7 „Höhe des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33 b Abs. 3 EStG)“ aufgehoben. Eine vorläufige Festsetzung der entsprechenden Bescheide kommt daher nicht mehr in Betracht.

Das BMF-Schreiben kann auch im Internet der Steuerberaterkammer Brandenburg eingesehen werden.

46. Neues Faltblatt: „Steuerliche Förderung für die Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Rußpartikelfiltern“ / 330 Euro Steuernachlass

Potsdam – Das Finanzministerium hat das neue Faltblatt „Steuerliche Förderung für die Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Rußpartikelfiltern“ veröffentlicht. Dies teilte Finanzminister **Rainer Speer** heute in Potsdam mit. Das Faltblatt ist ab sofort bei allen Finanzämtern des Landes kostenlos erhältlich und kann auch beim Finanzministerium (Telefon: 0331 866-6009) oder im Internet unter www.finanzzamt.brandenburg.de bestellt werden.

Am 1. April 2007 ist eine Novellierung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in Kraft getreten, mit der der Bund und die Länder steuerliche Anreize für den nachträglichen Einbau von umweltfreundlichen Rußpartikelfiltern in Diesel-Pkw geschaffen haben. „Für den nachträglichen Filtereinbau gibt es einen einmaligen Steuernachlass bei der Kfz-Steuer von 330 Euro“, erklärte Speer. Gefördert werden Nachrüstungen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 erfolgen. Dabei muss das Fahrzeug bis zum 31. Dezember 2006 erstmals zugelassen worden sein. „Wer auf den Filter verzichtet, muss vom 1. April 2007 an vier Jahre lang einen Aufschlag auf die Kfz-Steuer von 1,20 Euro je 100 Kubikzentimeter Hubraum zahlen“, sagte Speer und betonte: „Diesel-Pkw ohne Rußpartikelfilter sind besonders starke Luftverpesteter.“

Damit die Finanzämter den Steuernachlass mit der zu zahlenden Kfz-Steuer verrechnen können, müssen Fahrzeughalter von Diesel-Pkw unverzüglich nach der Nachrüstung den Filter von der zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde eintragen lassen. Die Zulassungsbehörde übermittelt die neuen Daten an das Finanzamt.

(Presseinformation des MdF des Landes Brandenburg vom 10.05.2007)

47. GmbH-Reform

Das Bundeskabinett hat den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) verabschiedet. Der Gesetzentwurf kann unter

<http://www.bmj.bund.de/files/-/2109/RegE%20MoMiG.pdf>

abgerufen werden. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat hierzu eine ausführliche Pressemitteilung

herausgegeben, die einen guten Überblick über die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs gibt.

Der Gesetzentwurf als auch die ausführliche Pressemitteilung des BMJ sowie die Übersicht über die wesentlichen Änderungen sind auf unserer Homepage unter „Downloads > Aktuelles“ zu finden.

Nach Auskunft des BMJ soll das Gesetzgebungsverfahren Anfang Juli 2007 beginnen.

48. Mitgliedschaft von Steuerberatungsgesellschaften bei den Industrie- und Handelskammern

Mit Urteil vom 09. März 2007, Az.: 4 K 4181/06, hat das VG Stuttgart entschieden, dass eine Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH Mitglied der Industrie- und Handelskammer und dieser gegenüber beitragspflichtig ist. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass es für das Bestehen der Mitgliedschaft allein auf die dem Grunde nach bestehende Gewerbesteuerpflicht ankomme und nicht darauf, ob der Gegenstand des Unternehmens selbst gewerblich ist. Insoweit stellt das Gericht klar, dass die Industrie- und Handelskammer rechtlich an die Beurteilung des Finanzamtes gebunden sei und nicht in eine eigene materielle Prüfung der Gewerbesteuerpflicht eintreten könne. Auch hat das VG Stuttgart nicht den Einwand gelten lassen, dass die Steuerberatungsgesellschaft gleichzeitig zur Industrie- und Handelskammer und zur Steuerberaterkammer pflichtzugehörig sei. Insoweit komme der Gesellschaft – so das Gericht – hinsichtlich der Beitragsbemessung auch das Freiberuflerprivileg des § 3 Abs. 4 Satz 3 und 2 IHKG zugute, wonach nur ein Zehntel der Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zugrunde gelegt werde. Die Entscheidung liegt damit auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung.

49. Prüfung der Künstlersozialabgabe künftig durch die Deutsche Rentenversicherung

Mit In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze (Bundesgesetzblatt I 2007, S. 1034 ff.) wird der Deutschen Rentenversicherung die Prüfung der Entrichtung der Künstlersozialabgabe im Rahmen der turnusmäßigen Betriebsprüfung übertragen (vgl. § 28 p Abs. 1 a SGB IV neu). Die Künstlersozialkasse (KSK) mit Sitz in Wilhelmshaven bleibt weiter für den Einzug der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) zuständig. Die Träger der Deutschen Rentenversicherung haben angekündigt, dass sie ab Juli 2007 damit beginnen werden, bei den zu prüfenden Unternehmen über eine Anschreibeaktion zu klären, ob die Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe dem Grunde und der Höhe nach besteht. Im Rahmen dieser Aktion sollen an die bisher nicht erfassten Unternehmer Erhebungsbögen zur Prüfung der Abgabepflicht und zur Feststellung der Höhe der Künstlersozialabgabe versandt werden. Kann in diesem Verfahren eine Entscheidung nicht getroffen werden, soll die mögliche Abgabepflicht anlässlich der Prüfung vor Ort festgestellt werden. Im Falle von Einwendungen gegen die Prüffeststellung ist der die Be-

triebsprüfung durchführende Träger der Deutschen Rentenversicherung zuständig.

Die Neuregelung der Künstlersozialversicherung wurde notwendig, da nicht alle zur Zahlung der Künstlersozialabgabe nach dem KSVG verpflichteten Unternehmen diese Abgabe zum Teil in Unkenntnis auch gezahlt haben. Wer zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet ist, ergibt sich aus § 24 KSVG. Die Bestimmungsgroße und das Melde- und Abgabeverfahren ist in §§ 25 ff. KSVG geregelt. Weitere Informationen zur Künstlersozialversicherung finden sich auf der Internetseite der Künstlersozialkasse unter www.kuenstler-sozialkasse.de.

V. Europafragen/Verschiedenes

50. Der steuerberatende Beruf in Großbritannien

In Großbritannien gibt es verschiedene Berufe, die steuerberatend tätig sind. Spezielle Voraussetzungen für den Berufszugang gibt es nicht, eine universitäre Ausbildung wird nicht unbedingt gefordert. Die Qualifizierung wird meist durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit erworben, der häufig ein universitäres Studium vorausgeht. Die Berufe sind nicht verkammert, die Berufsangehörigen haben sich aber zu großen Teilen freiwillig in Organisationen („Institutes“) zusammengeschlossen, die gewisse Berufsausübungsregeln festgelegt haben. Berufsangehörige können im Zusammenwirken mit einer Berufsorganisation eine bestimmte Ausbildung bzw. Prüfungen ablegen und somit die geschützte Berufsbezeichnung verwenden. Die berufsständischen Organisationen haben Verhaltenskodizes mit Berufsregeln erlassen, deren Nichteinhaltung sanktioniert werden kann. Die Mitgliedschaft und somit der Titel einer Organisation sind zwar nicht bindend an die Ausübung des Berufs gebunden, allerdings misst der Verbraucher anhand einer Verbandsmitgliedschaft die Qualifikation des Berufsangehörigen. Daher hat jeder Berufsangehörige Interesse daran, einen geschützten Titel zu tragen und sich dem Verhaltenskodex seiner Organisation zu fügen.

Bei den Berufen, die dem Aufgabenfeld des deutschen Steuerberaters am nächsten sind, handelt es sich um den Chartered Accountant und den Certified Accountant, die vorwiegend buchführend tätig sind und Jahresabschlüsse vornehmen, sowie um die hauptsächlich steuerberatend tätigen Tax Adviser und Taxation Technician. Der Tax Adviser ist in der Regel ein Accountant, der sich auf Steuerberatung spezialisiert hat. Die folgenden Ausführungen werden sich auf die erstgenannten Berufsbilder und insbesondere den Chartered Tax Adviser beschränken, die sich in den Berufsorganisationen „Institute of Chartered Accountants“ (fast 130 000 Mitglieder), „Association of Chartered Certified Accountants“ (110 000 Mitglieder) und „Chartered Institute of Taxation“ (13 000 Mitglieder) zusammengeschlossen haben. Letzterem untersteht auch die „Association of Taxation Technicians“ mit 9 000 Mitgliedern, die im Bereich der Steuerberatung tätig sind. Dieser Verband soll vor allem

den Berufsnachwuchs fördern. In diesen Berufsorganisationen sind auch Studenten eingetragen, die nach Abschluss ihres Studiums und Ablegen der Aufnahmeprüfung zu regulären Mitgliedern werden.

Ausbildung

Chartered Accountants: Üblicherweise folgt nach einem Hochschulstudium eine dreijährige praktische Tätigkeit bei einem freiberuflich tätigen Chartered Accountant. Zusätzlich müssen Kurse belegt und Prüfungen abgelegt werden.

Certified Accountants: Bei den Certified Accountants wird die Ausbildung meist nach Erlangen der Hochschulreife begonnen. Der Titel des Certified Accountant wird nach dreijähriger Tätigkeit bei einem selbständigen oder angestellten Certified Accountant und dem Ablegen mehrerer Prüfungen erteilt.

Chartered Tax Adviser: Nach drei Jahren praktischer Tätigkeit kann die Aufnahmeprüfung für das Chartered Institute of Taxation abgelegt werden. Bereits erworbene andere Qualifikationen (beispielsweise als Rechtsanwalt) können zu Ausnahmeregelungen führen.

Taxation Technician: Mitglied wird nur, wer die Aufnahmeprüfungen besteht und über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung im Bereich der Steuerberatung verfügt.

Tätigkeit

Die Chartered Accountants sind für große Unternehmen tätig, während die Certified Accountants insbesondere kleine und mittlere Gesellschaften betreuen. Beide Berufe haben die gleichen Befugnisse, sie unterscheiden sich nur durch ihre Spezialisierung auf verschiedene Größen von Unternehmen. Der Beruf des Tax Adviser geht meist einher mit dem des Accountant. Die typische Aufgabe dieses Berufsbildes bezieht sich eher auf die eigentliche Steuerberatung von Unternehmen und Privatpersonen. Das gleiche gilt für den Taxation Technician. All diese Berufe sind außerdem unternehmensberatend tätig.

Zu den von diesen Berufen ausgeführten reglementierten Tätigkeiten gehören:

- Pflichtprüfung
- Investitionsberatung
- Sanierungs- und Insolvenzberatung

Nicht reglementiert sind:

- Steuerberatung
- Buchführung
- Erstellung von Jahresabschlüssen
- Mitwirkung bei Steuererklärungen
- Vertretung vor Finanzbehörden und Finanzgerichten (1. Instanz)
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Freiwillige Prüfungen

Selbständige Berufsausübung/Angestelltentätigkeit

Die Unterscheidung zwischen einem selbständigen und einem angestellten Accountant bzw. Tax Adviser spielt in Großbritannien eine weitaus weniger bedeutende Rolle als in vielen anderen Staaten. Beide Formen der Berufsausübung sind zugelassen und zahlreich vertreten.

Allgemeine Rechte und Pflichten

Gehört der Berufsträger einer oder mehreren Berufsorganisationen an, so hat er sich dem Berufsethos zu fügen, den seine Organisation festgelegt hat. Die Berufsorganisationen verfügen über schriftlich festgelegte Berufsprinzipien, deren Nichteinhaltung sanktioniert werden kann.

Werbung

Werbung ist nur in informierender Art und Weise möglich. Sie darf in keiner Weise irreführend sein. Eine vergleichende Werbung mit den Kompetenzen, Gebühren oder Dienstleistungen anderer Berufangehöriger ist dem Tax Adviser verboten.

Fortbildung

Eine verbindliche Fortbildungspflicht besteht für den Chartered und Certified Accountant nicht. Der Chartered Accountant muss jedes Jahr gegenüber dem „Institute“ eine Erklärung abgeben, dass er seine beruflichen Pflichten erfüllt und sich weiterbildet. Diese ist jedoch keiner Kontrolle unterworfen. Mehrere Berufsorganisationen bieten Seminare und Konferenzen zur Fort- und Weiterbildung auch für nicht Organisationsmitglieder an. Von dieser Möglichkeit der freiwilligen berufsbegleitenden Weiterbildung wird von den Berufsangehörigen Gebrauch gemacht. Der Chartered Tax Adviser muss sich verpflichtend fortbilden.

Honorare

Eine Honorarordnung existiert für die steuerberatenden Berufe nicht. Das jeweilige Honorar wird frei ausgehandelt. Die Berufsorganisationen legen aber Grundsätze fest, an die sich die Mitglieder zu halten haben. Dazu gehört z. B. bei einer Mitgliedschaft im Chartered Institute of Taxation, dass der Mandant hinreichend und frühzeitig über die Art der Gebührenberechnung informiert wird und dass die Gebühren verhältnismäßig sind. So sind sowohl Gebühren, die sich anhand der aufgewendeten Zeit und Ausgaben bemessen, als auch vereinbarte Pauschalpreise möglich. Auch Erfolgshonorare dürfen, mit der erforderlichen Vorsicht angewendet, vereinbart werden.

Disziplin

Die Berufsorganisationen haben teilweise Vorschriften festgelegt, durch die sichergestellt werden soll, dass Mitglieder, die in einem Unternehmen mit anderen Berufsangehörigen zusammenarbeiten, die nicht ihrer Berufsorganisation angehören, nicht gegen die Prinzipien und Vorgaben der Berufsorganisation verstoßen. Mandanten können sich direkt beim Berufsangehörigen beschweren oder der Organisation Regelverstöße ihrer Mitglieder melden, die über eine Sanktionierung entscheidet. Schwere Verstöße können zum Ausschluss aus der Organisation führen. Die allgemeine Berufsausübung kann aber nicht verboten werden.

Haftung

Der unabhängig tätige Tax Adviser ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Vertretung des Berufsstands

Eine Pflichtmitgliedschaft in einer der verschiedenen Berufsorganisationen gibt es in Großbritannien nicht, so dass grundsätzlich jeder steuerberatende Tätigkeiten ausführen kann. Die Berufsorganisationen sind privatrechtlich organisiert und nehmen sowohl typische Aufgaben der Kammern als auch der Verbände wahr. Sie vertreten die Interessen ihrer Mitglieder, übernehmen die Aus- und Fortbildung, die fachliche Beratung, die Selbstverwaltung und das Disziplinarrecht. Ein Berufsangehöriger kann Mitglied in mehreren Berufsorganisationen sein.

51. Steuern in Europa: Europäische Kommission startet neues Online-Informationstool über Steuern in den Mitgliedstaaten

Die Europäische Kommission startet ein neues Informationstool für Bürger und Unternehmen: die Online-Datenbank „Steuern in Europa“, die Informationen über die wichtigsten in den Mitgliedstaaten geltenden Steuern liefert. Auf einer Schnittstelle bietet sie zu rund 500 Steuern Informationen (z. B. Steuergrundlage, wichtigste Steuerbefreiungen, angewandeter Satz), wie sie der Europäischen Kommission von den nationalen Behörden übermittelt werden. Außerdem gibt sie Auskunft über die mit diesen Steuern jeweils erzielten Einnahmen. Der Zugang ist für alle Nutzer gratis.

„Steuern in Europa“ umfasst alle von den Einnahmen her bedeutsamen Steuern, darunter Einkommensteuern, Unternehmenssteuern, Mehrwertsteuern und Verbrauchsteuern.

Daneben enthält die Datenbank Angaben zu den wichtigsten Sozialversicherungsabgaben. Die Datenbank enthält bisher nur Angaben in englischer Sprache. Zölle und Zolltarife sind in der neuen Datenbank nicht beschrieben. Entsprechende Informationen werden von der Kommission auf der TARIC-Datenbank zur Verfügung gestellt (siehe

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/de/tarhome.htm).

Welche Information können aufgerufen werden?

Die Datenbank „Steuern in Europa“ ist das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Finanzministerien der Mitgliedstaaten. Es enthält für jede Steuer Angaben zur Rechtsgrundlage, der Bemessungsgrundlage, den wichtigsten Befreiungen, dem oder den angewendeten Sätzen, der wirtschaftlichen und statistischen Klassifizierung und zu den erzielten Einnahmen. Die Angaben sind in einer herunterladbaren Datei in englischer Sprache aufgelistet.

Die Datenbank wird alljährlich aktualisiert und in naher Zukunft auf die derzeit noch nicht erfassten vier Mitgliedstaaten Zypern, Irland, Malta und Portugal ausgeweitet.

Zur Suchmaschine:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/gen_info/info_docs/tax_inventory/index_de.htm

52. Finanzverwaltung Brandenburg - Bürgerbefragung 2006

Die Brandenburger geben ihren Finanzämtern im Schnitt gute Noten. Das ergab eine Bürgerbefragung, die Ende 2006 in allen 17 Finanzämtern des Landes durchgeführt und jetzt ausgewertet wurde. Die Gesamtzufriedenheit wurde auf einer Notenskala von 1 bis 6 im Landesdurchschnitt mit 1,9 bewertet. „Für die Bearbeitung von steuerlichen Angelegenheiten gab es die Note 1,5. Außerdem gaben 95 Prozent der Besucher an, dass sie entweder gar nicht oder weniger als 15 Minuten im Finanzamt warten mussten. Das ist ein sehr erfreuliches Ergebnis, das die service- und kundenorientierte Arbeitsweise unserer Finanzämter unterstreicht“, sagte Finanzminister **Rainer Speer** heute in Potsdam. Die Umfrage wurde zum ersten Mal landesweit durchgeführt. 7.700 Bürger füllten den dreiseitigen Fragebogen aus. Das ist eine hohe Rücklaufquote von 74 Prozent.

Besonders gut schneiden die Finanzämter bei den inhaltlichen Themen ab, wie der Auseinandersetzung des Bearbeiters mit dem jeweiligen Anliegen (Landesdurchschnitt 1,4), der fachlichen Kompetenz (1,6) und der verständlichen Ausdrucksweise (1,4). „Diese Aspekte sind für die Bürger gerade bei den oft schwer verständlichen Steueranliegen besonders wichtig“, sagte Speer. „Die Befragung zeigt, dass die Mitarbeiter kompetent auf die Anliegen der Bürger eingehen und dabei offenbar auch den richtigen Ton treffen.“

Kurze Wartezeiten durch die Service- und Informationsstellen

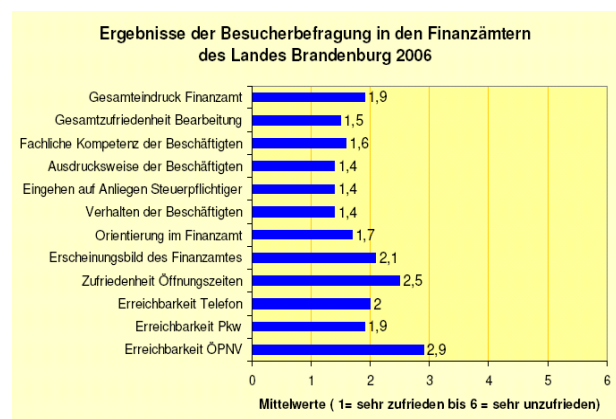
Seit 2004 verfügen alle brandenburgischen Finanzämter über eine Service- und Informationsstelle (SIS) als zentrale Anlaufstelle, in der die meisten steuerlichen Fragen der Besucher sofort beantwortet werden können. Drei Viertel der befragten Besucher konnten ihre Anliegen in der SIS erledigen. Die SIS-Mitarbeiter erhalten von den Bürgern Spitzenbewertungen: 97 Prozent der Bürger sind mit deren Verhalten „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“.

„Die Einrichtung der Service- und Informationsstellen ist damit ein voller Erfolg. In allen Finanzämtern konnte die Wartezeit spürbar reduziert werden“, sagte Speer. 51 Prozent der Besucher mussten im Finanzamt gar nicht warten, bei 44 Prozent lag die Wartezeit unter 15 Minuten. Kurze Wartezeiten seien für die Bürgerfreundlichkeit von hoher Bedeutung. Obwohl 61 Prozent der Befragten die Frage nach ihrer Zufriedenheit mit den Öffnungszeiten mit den Noten 1 und 2 beantworteten, gaben auch viele Besucher den Hinweis, dass hier etwas verbessert werden könne. Als Begründung wurde vor allem auf die Berufstätigkeit verwiesen. „Die Forderung nach verlängerten Öffnungszeiten ist von Amt zu Amt sehr unterschiedlich. Hier sollten wir für jedes Finanzamt über individuelle, bürgerfreundliche Lösungen nachdenken“, sagte Speer. Derzeit haben die Ämter geöffnet am Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 bis 15.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.30 Uhr. Die Zufriedenheit mit den Öffnungszeiten ist

auch abhängig von der Erreichbarkeit des Finanzamtes mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Note 2,9) oder dem Auto (Note 1,9).

Bürger wünschen flexiblere Öffnungszeiten

63 Prozent der Besucher kamen in das Finanzamt, um Formulare für die Steuererklärung abzuholen oder abzugeben. „Die Zeit für diese beiden Wege können sich die Bürger sparen, wenn sie die elektronische Steuererklärung verwenden“, betonte Speer. „Die elektronische Abgabe der Steuererklärung ist sicher, schnell und komfortabel. Es müssen keine Vordrucke beim Finanzamt besorgt werden“, so Speer. Informationen zur elektronischen Steuererklärung (ELSTER) gibt es im Internet unter www.finanzamt.brandenburg.de. Bereits jeder sechste märkische Steuerzahler nutzt diese moderne Form der Steuererklärung. Im laufenden Jahr führt Brandenburg erstmals eine landesweite Info-Kampagne zur elektronischen Steuererklärung durch. „Mit Veranstaltungen in Einkaufszentren wollen wir die Bürger direkt ansprechen und uns als serviceorientierte Verwaltung darstellen. Das Feedback der Bürger war sehr positiv. Mit dem dort gezeigten Engagement der Mitarbeiter unserer Finanzämter bin ich sehr zufrieden“, sagte Speer.



(Presseinformation des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 26. März 2007)

53. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst und Europäisches Register der Steuerberater

Immer häufiger finden Mandanten den Weg zum Steuerberater über das Internet. Der bundesweite **Steuerberater-Suchdienst**, den die Bundessteuerberaterkammer und die 21 Steuerberaterkammern auf ihren Internetseiten anbieten, verzeichnet stark wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es nach Angabe der Bundessteuerberaterkammer rund 30.000 Suchanfragen pro Monat. Auch die Zahl der Einträge hat seit der Etablierung des Dienstes kontinuierlich zugenommen. Über 22.000 Berufsangehörige können heute über den Suchdienst gefunden werden.

Ratsuchende können mit Hilfe komfortabler Suchfunktionen zielgenau den für sie passenden Experten finden. Neben räumlichen Kriterien wie Postleitzahl, Ort oder Vorwahl kann nach bestimmten Fachgebieten oder Bran-

chenkenntnissen gesucht werden. Zurzeit werden 220 Arbeitsgebiete, 150 Branchen und 35 Fremdsprachen für die individuelle Suche angeboten.

Dem Suchenden werden jeweils maximal zehn auf die gewählten Kriterien passenden Suchergebnisse angezeigt. Diese werden per Zufallsprinzip aus der Gesamt-trefferzahl ermittelt. Diese Beschränkung auf maximal zehn Treffer erfolgt aus Datenschutzgründen, denn für gewerbliche Adressvermittler ist der hochwertige Datenbestand des Steuerberater-Suchdienstes von großem Interesse. Dies gewährleistet einen größtmöglichen Schutz der eingetragenen Steuerberater etwa vor unerwünschten Werbebotschaften.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Vielfalt veranschaulicht. Die Aufnahme in den bundesweiten Suchdienst ist weiterhin jederzeit möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst steht im Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder/Kammerservice/StB-Suchservice-Fragebögen) zum Herunterladen zur Verfügung.

Fast täglich wenden sich Steuerberater und auch Steuerpflichtige an das Generalsekretariat der Confédération Fiscale Européenne (C.F.E.) in Berlin auf der Suche nach einem Berufsangehörigen mit bestimmten Fach- und Sprachkenntnissen im Ausland. Dank des im Internet unter www.cfe-eutax.org eingerichteten „**Europäischen Registers der Steuerberater**“ der C.F.E. ist hier oft schnelle Hilfe möglich. Über das Register können Steuerberater, die ihren Mandanten nicht nur in Deutschland, sondern auch in Europa mit steuerlicher Beratung zur Seite stehen wollen, qualifizierte Kollegen im europäischen Ausland finden.

Das Register steht allen Berufsangehörigen einer C.F.E.-Mitgliedsorganisation zum Eintrag offen. Es umfasst nach Angaben der Bundessteuerberaterkammer derzeit etwa 650 Einträge. Pro Eintrag wird eine einmalige Gebühr in Höhe von € 100,00 erhoben, die weitere Datenpflege kostet jährlich € 50,00.

54. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 01.01.2007

Die Mitgliederstatistik der 21 Steuerberaterkammern in Deutschland zum 01.01.2007 steht im Internet unter www.bstbk.de (Wir über uns/Berufsstatistik) zur Verfügung.

Innerhalb eines Jahres stieg die Gesamtzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammern von 79.110 (01.01.2006) auf 80.033 (01.01.2007), d. h. um 923. Dies bedeutet eine Steigerung um 1,2 %.

Die Anzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg stieg ebenfalls, und zwar um 11 auf 911 (01.01.2007). Dies entspricht einer Erhöhung um 1,2 %.

55. Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Die VBG macht auf Folgendes aufmerksam: Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) ist das zentrale Instrument des betrieblichen Arbeitsschutzes und ermöglicht durch eine systematische Betrachtung von möglichen Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz, dass ggf. notwendige Schutzmaßnahmen erkannt und umgesetzt werden. Der Unternehmer hat die Pflicht, für seinen Betrieb Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen. Diese betriebspezifische präventive Vorgehensweise trägt mit dazu bei, dass im Zuge der Deregulierung von Arbeitsschutzvorschriften starre Regelungen zurückgenommen worden sind.

Der VBG liegt viel daran, auch zukünftig durch vorbeugende Maßnahmen die Arbeit der Beschäftigten in Steuerberaterkanzleien sicher und gesund zu gestalten und dabei den einzelnen Kanzleininhaber zu unterstützen. Aus diesem Grund wird die VBG ab Mai 2007 im Internet unter www.vbg.de branchenbezogene Hilfen zur Durchführung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen zur Verfügung stellen.

Für das 4. Quartal 2007 ist eine Aktion der VBG zur Ermittlung des Umsetzungsgrades der Gefährdungsbeurteilung in kleineren Kanzleien des Steuerberatenden Berufs geplant.

56. Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen

Gründer und junge Unternehmen sind die Zielgruppe eines Softwarepakets des Bundeswirtschaftsministeriums, an dem sich die Bundessteuerberaterkammer und die DATEV eG in diesem Jahr mit ihrem Know-how beteiligen. Ziel der Kooperation ist es, den steuerlichen Berater noch früher und deutlicher als Partner bei Existenzgründern zu positionieren. Premiere hatte die neue Version (9.0) des „Softwarepakets für Gründer und junge Unternehmen“ am 16. März 2007 auf dem Stand der DATEV eG auf der CeBIT, der Leitmesse für Informations- und Kommunikationstechnologie in Hannover. Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie und Mittelstandsbeauftragte der Bundesregierung Hartmut Schauerte präsentierte die CD gemeinsam mit DATEV-Vorstandsmitglied Siegbert Rudolph und Nora Schmidt-Keßeler, Hauptgeschäftsführerin der Bundessteuerberaterkammer. Im weiteren Verlauf der Messe stieß das Angebot auf sehr reges Interesse.

Die Software bietet Informationen und komfortable interaktive Hilfsfunktionen – von der Gründungsvorbereitung über den Businessplan bis zu Branchenkennzahlen. Gründer erfahren auch, wie steuerliche Berater sie beim Start in die Selbstständigkeit und im laufenden Unternehmen unterstützen – beispielsweise durch ihr Fachwissen und Detailkennzahlen auf Basis des DATEV-Betriebsvergleichs. Für eine entsprechende Existenz-

gründerberatung gibt es auf der CD eine Vorerfassungsmöglichkeit mit Schnittstelle zu den DATEV-Programmen.

Das „Softwarepaket 9.0 für Gründer und junge Unternehmen“ kann unentgeltlich beim Versandservice des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bestellt werden. Bestell-Fax: (0228) 42 23 -462, Telefon: (03018) 615 - 4171, E-Mail: bmwi@gvp-bonn.de. Detaillierte Informationen und Download:

www.softwarepaket.de

57. Heinz Sebiger mit Goldenem Ehrenring der Bundessteuerberaterkammer ausgezeichnet

In Würdigung seiner Lebensleistung für den steuerberatenden Beruf ist Dr. Heinz Sebiger, StB/RB, mit dem Goldenen Ehrenring der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) ausgezeichnet worden. Der langjährige Präsident der Steuerberaterkammer Nürnberg und Gründer der DATEV eG erhielt die Auszeichnung auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2007 in Dresden aus den Händen von BStBK-Präsident Dr. Klaus Heilgeist. Sebiger (Jahrgang 1923) ist damit der erste Träger der höchsten Ehrung des Berufsstandes.

Als Pionier der IT-Revolution in der Steuerberaterpraxis habe Sebiger ein Stück deutscher Wirtschaftsgeschichte geschrieben, sagte Heilgeist in seiner Laudatio. Doch nicht nur mit der Gründung der DATEV 1966, sondern auch in mehr als 30 Jahren aktivem Engagement für die berufliche Selbstverwaltung habe Sebiger mutig Veränderungsprozesse vorangetrieben. So habe er als Präsident der Steuerberaterkammer Nürnberg und BStBK-Präsidiumsmitglied unter anderem den Einheitsberuf von Steuerbevollmächtigten und Steuerberatern mitgestaltet. „Wir ehren in ihm den tatkräftigen Visionär und Wegbereiter des modernen Steuerberaterberufs“, so der BStBK-Präsident.

58. „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2007“ verliehen

Für ihre Dissertation „Konzernbesteuerung in Deutschland und Europa“ erhielt Steuerberaterin Dr. Elke Sievert den „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2007“ der Bundessteuerberaterkammer (BStBK). BStBK-Präsident Dr. Klaus Heilgeist verlieh die Auszeichnung auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2007 in Dresden. Anhand eines umfassenden Ländervergleichs zeigt die Arbeit Wege zu einem adäquaten Konzernbesteuerungssystem in Europa auf. Die Ergebnisse seien im Kontext der aktuellen steuerpolitischen Diskussion in der EU von hoher Relevanz und lieferten zudem wertvolle Anregungen für die rechts- und steuerberatende Praxis, sagte Heilgeist.

Mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ zeichnet die BStBK hervorragende wissenschaftliche Publikationen auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung oder des internationalen Steuerberatungsrechts aus. Sie fördert damit zugleich den internationalen fachlichen Austausch des Berufsnachwuchses: Den Preisträgern wird die Teilnahme an den Kongressen der International

Fiscal Association (IFA) ermöglicht. Der nächste IFA-Kongress findet 2008 in Brüssel statt.

59. DWS-Förderpreis 2007 ausgeschrieben

Noch bis zum 30. September 2007 können sich Nachwuchswissenschaftler um den DWS-Förderpreis bewerben. Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) verleiht diese Auszeichnung für hervorragende Abschlussarbeiten aus den Gebieten Steuerrecht, betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Finanzwissenschaft. Der Preis ist mit 3.000 Euro dotiert. Die prämierte Arbeit wird zudem in der wissenschaftlichen Schriftenreihe des DWS-Instituts veröffentlicht.

Bewerben können sich Absolventen juristischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten. Die eingereichten Arbeiten, vornehmlich Dissertationen, sollen in deutscher Sprache verfasst, unveröffentlicht bzw. im DWS-Verlag veröffentlicht und nicht älter als ein Jahr sein.

Die diesjährige Preisverleihung findet am 10. Dezember 2007 im Rahmen des Symposiums des DWS-Instituts im Hotel Adlon in Berlin statt.

Die Bewerbungsunterlagen und nähere Informationen sind unter www.dws-institut.de abrufbar. Ansprechpartnerin für Bewerber ist RAin Claudia Ende, Telefon: 030-246250-64; E-Mail: info@dws-institut.de.

60. DWS-Verlag GmbH hier: Überarbeitete und neue Produkte

Der DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH informiert über folgende neue und überarbeitete Produkte:

Überarbeitete Produkte:

Nr. 1	Steuerberatungsvertrag gegen Einzelvergütung
Nr. 3a	Berechnungsbogen Pauschalvergütung - natürliche Personen
Nr. 3b	Berechnungsbogen Pauschalvergütung - Kapitalgesellschaften
Nr. 4	Vergütungsvereinbarung nach § 4 StBGebV
Nr. 5	Allgemeine Auftragsbedingungen für StB
Nr. 5.3	Allgemeine Auftragsbedingungen für StB in Englisch
Nr. 29	Bestellung zum/r Datenschutzbeauftragten
Nr. 46	Kommentierte Checkliste Phantomlohn
Nr. 59	Checkliste zur Umsatzsteuer bei Heilberufen
Nr. 89	Nachweisbogen zur Bilanz- und Berichtskritik von Jahresabschlüssen
Nr. 100	Flyer Steuerberater beraten-prüfen-vertreten
Nr. 107	Flyer Steuerberater Ihre Partner beim Rechnungswesen
Nr. 109	Flyer Neue Rechnungsanforderungen

Nr. 607	Merkblatt Reisekosten
Nr. 610	Merkblatt Geschenke und Bewirtungskosten
Nr. 628	Merkblatt Steuerrechtliche Folgen bei Scheidung
Nr. 631	Merkblatt Steueränderungen 2006/2007
Nr. 632	Merkblatt Erbschaft- und Schenkungsteuer
Nr. 640	Merkblatt Aufbewahrungsfristen sowie Recht auf Datenzugriff
Nr. 667	Merkblatt Private Veräußerungsgeschäfte
Nr. 668	Merkblatt Häusliches Arbeitszimmer
Nr. 669	Merkblatt Steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer
Nr. 672	Merkblatt Änderungen im Umsatzsteuerrecht 2006/2007
Nr. 673	Merkblatt Verdeckte Gewinnausschüttung / Verdeckte Einlage
Nr. 675	Merkblatt Grunderwerbsteuer
Nr. 681	Merkblatt Besteuerung von Alterseinkünften
Nr. 682	Merkblatt Der Leistungszeitpunkt in der Rechnung des Steuerberaters
Nr. 683	Merkblatt Relevantes EU-Recht für den Steuerberater
Nr. 687	Merkblatt Was das Finanzamt von unseren Konten weiß
Nr. 691	Merkblatt Erstattung ausländischer Umsatzsteuer
Nr. 692	Merkblatt Berichtigung des Vorsteuerabzugs gemäß § 15a UStG
Nr. 693	Merkblatt Entlassungsentschädigungen und Abfindungen im EStG
Nr. 1001	Hinweise zur Verwendung der Allgemeinen Auftragsbedingungen

Neue Produkte:

	Neue Werbung DWS-Verlag
	Neue Werbung DWS-Online
Nr. 699	Merkblatt Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

StBGebV 2007 mit vereinbaren Tätigkeiten auf CD

Die bewährte Handausgabe der Steuerberatergebührenverordnung enthält auf 376 Seiten nicht nur den Volltext der Steuerberatergebührenverordnung und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, sondern gliedert in 14 Praktikerabschnitten systematisch alle Gebührentatbestände. Selbstverständlich sind die Gebührentabellen für eine Vielzahl von unterschiedlichen Zehntelsätzen und bis zu sehr hohen Gegenstandswerten ausgerechnet.

Ein Markenzeichen dieser Textausgabe der Bundessteuerberaterkammer ist jedoch die Zusammenstellung der Vergütungen für vereinbare Tätigkeiten. In schematischen Übersichten werden die vereinbaren Tätigkeiten von der „Ablieferung/Rücklieferung von Wertpapieren und Kost-

barkeiten“ bis hin zum „Zwangsverwalter“ dargestellt.

Diese seit 1982 herausgegebene Printausgabe wird ergänzt durch eine CD.

Die CD enthält die den vereinbaren Tätigkeiten zugrunde liegenden Gebührevorschriften im Volltext. Man findet neben den zutreffenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches z. B. die Vergütung nach dem Betreuervergütungsgesetz, der Insolvenzordnung bzw. der Insolvenzvergütungsverordnung, dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz u. a. m.

Mit der CD können Sie auch die zutreffenden Gebühren nach der StBGebV für die unterschiedlichen Gegenstandswerte und für selbst definierte Zehntelsätze errechnen und somit Schnellkalkulationen bezüglich der angemessenen Gebühr durchführen. Mit Paragraphen-Suchfunktionen oder Stichwortfunktionen werden Sie auf die zutreffenden Gesetzesstellen verbunden. Nutzen Sie die CD aus, um Ihre Gebührenansprüche über die reine Steuerberatergebührenverordnung hinaus sichern zu können.

Zuletzt: Die mit gelieferte „Brieftascheneinlage“, nämlich die „StBGebV 2007 für unterwegs“ wird für Sie ein ständiger und übersichtlicher Begleiter bei der Beratung außer Haus darstellen.

Nutzen Sie das Qualitätsprodukt aus dem Haus der Steuerberater.

Bei Bedarf können die angegebenen Formulare/Mustervordrucke/Flyer über den DWS-Verlag GmbH, Neue Promenade 4, 10178 Berlin, Telefon: 030/28 88 56-6, Telefax: 030/28 88 56-70, E-Mail: info@dws-verlag.de, bezogen werden.

61. Steuerberater beweisen Ausdauer Marathon 2007: Anmeldung zur 2. Deutschen Steuerberater-Meisterschaft läuft

Am **30. September 2007** finden in Berlin im Rahmen des 34. real,-BERLIN-MARATHON die 2. Deutschen Steuerberater-Meisterschaften statt. Auch in diesem Jahr übernimmt die Steuerberaterkammer Berlin mit Unterstützung der DATEV die Organisation der Veranstaltung. Alle Kolleginnen und Kollegen und alle DATEV-Mitarbeiter sind eingeladen, am letzten Septemberwochenende in Berlin ein Marathonfest der Superlative zu feiern. Der Veranstalter SCC-RUNNING hat der Steuerberaterkammer Berlin wieder 80 Startplätze zugesichert. Das bedeutet, dass auch die „Genussläufer“ – unabhängig von ihrer bisherigen Bestzeit – die Chance haben, starten zu dürfen. Die Anmeldung sollte möglichst Online über den folgenden Link erfolgen:

<http://www.davengo.com/e.php/de/OOFFCF8C/pro>.

Neben den Läufern haben in diesem Jahr auch Skater die Möglichkeit, am **29. September 2007** unter „Team Steuerberater“ zu starten. Laut Veranstalter werden dazu rund

8.000 Inline-Skater in Berlin erwartet. Das Anmeldeformular ist auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Berlin hinterlegt.

Laufen oder Skaten – die mit 42 Kilometern längste Fanmeile der Welt führt vorbei an vielen attraktiven Plätzen, wird gesäumt von über einer Million begeisterter Zuschauer und ist Bühne für über 60 Live-Bands. Nachdem im vergangenen Jahr bereits 70 Kolleginnen und Kollegen dieses besondere Ereignis genossen haben, freut sich die Steuerberaterkammer Berlin auch diesmal auf ein starkes „Team Steuerberater“.

Alle weiteren Informationen zur Anmeldung, zum Ablauf und zur Organisation finden Sie auf der Homepage der Steuerberaterkammer Berlin unter:

http://www.stbkammer-berlin.de/Veranstaltungen/veranstaltungen_main2.html.

Infos für Läufer und Skater, die mehr zum Marathon wissen möchten unter:

http://www.scc-events.com/events/berlin_marathon.

62. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. März 2007 bis 30. April 2007 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben:

07.03.2007

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Unternehmenssteuerreformgesetz 2008

gerichtet an: BMF

15.03.2007

Stellungnahme zum Entwurf eines Einführungsschreibens zu § 15 b EStG

gerichtet an: BMF

23.03.2007

Stellungnahme zum Entwurf der Umsatzsteuerrichtlinien 2008

gerichtet an: BMF

20.04.2007

Stellungnahme zum Entwurf eines Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008

gerichtet an: FA BT

63. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2007 bis 30.06.2007

02. bis 05.04.2007 Mündliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

16./17.04.2007 Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“

18.04.2007 Vorstandssitzung
32 Tagesordnungspunkte

19.04.2007 Wirtschaftsministerium des Landes Brandenburg, Arbeitskreis „Steuerpolitik“

20.04.2007 Bestellung neuer Berufskollegen

21.04.2007 Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr

23.04.2007 Besprechung mit der Notarkammer

25.04.2007 Workshop „Ausbildungswesen“ für Steuerberaterkammern

26.04.2007 Seminar „Aktuelles Steuerrecht“

28.04.2007 Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr

05.05.2007 Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr

07./08.05.2007 Deutscher Steuerberaterkongress in Dresden

10.05.2007 Bundessteuerberaterkammer, Arbeitskreis „Datenschutz“

10.05.2007 IHK-Veranstaltung für Existenzgründungen

11.05.2007 Steuerberaterkammer Zielona Góra
Veranstaltung zum 10-jährigen Bestehen der Steuerberaterkammer in Polen

16.05.2007 Teilnahme an einem finanzgerichtlichen Verfahren in Cottbus

22.05.2007 Fachvortrag zu modernen Finanzinnovationen

30.05.2007	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
31.05.2007	Bundessteuerberaterkammer, Ausschuss „Zukunft des Berufs“
04.06.2007	Landgericht Frankfurt (Oder) Wettbewerbsrechtliches Verfahren
04.06.2007	Bundessteuerberaterkammer, Ausschuss 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“
06.06.2007	Landesausschuss für Berufsbildung
06.06.2007	Landesverband der Freien Berufe, Teilnahme am Parlamentarischen Abend
09.06.2007	Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
13.06.2007	Vorstandssitzung 33 Tagesordnungspunkte
18.06.2007	Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer
18./19.06.2007	Geschäftsführerbesprechung
18. bis 29.06.2007	Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
21.06.2007	Besprechung mit der Steuerabteilungsleiterin des Ministeriums der Finanzen
23.06.2007	Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
26.06.2007	Sitzung des Brandenburgischen Ausbildungskonsenses
27.06.2007	Teilnahme an der Ausbildungsmesse „Chance Oderregion“ in Frankfurt (Oder)
29.06.2007	Gemeinsame Seminarveranstaltung mit der Notarkammer

VI. Termine

07.07.2007	Ausbildungsabschlussveranstaltung für Steuerfachangestellte in Potsdam
31.08.2007	Anmeldeschluss für die Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2007/2008
12.09.2007	Treffen des Vorstands mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen
15.09.2007	Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“
22. bis 24.10.2007	Deutscher Steuerberatertag
05./06.11.2007	Berufsausbildung Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
01.12.2007	Ordentliche Kammerversammlung
06. bis 08.12.2007	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/r „Steuerfachwirt/in“
11.12.2007	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

Nachgefragt: Interview mit dem Präsidenten der Steuerberaterkammer Brandenburg Reinhard Meier, StB RA

Das Interview führte der Geschäftsführer des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V., Herr Wehmeier.

Wehmeier: Herr Meier, wie ist die Statistik des Jahres 2006 zur Bereitstellung neuer Ausbildungsplätze für Steuerfachangestellte bei den Steuerberatern im Land Brandenburg ausgefallen?

Meier: Bis zum 31.12.2006 konnten bedingt durch die Initiative unserer Mitglieder erfreulicherweise 117 Ausbildungsverhältnisse für das Ausbildungsjahr 2006/2007 neu eingetragen werden. Dafür bedanke ich mich bei den Steuerberaterinnen und Steuerberatern in Brandenburg, die wiederum Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt haben. Allerdings entspricht dieses Ergebnis jedoch im Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang von 19 Ausbildungsverhältnissen oder rund 14 %.

Aber: Wir konnten 12 Ausbildungsplätze nicht besetzen, weil geeignete Bewerber nicht zur Verfügung standen. Auch muss deutlich gesagt werden: Das Drehen an bestimmten Stellschrauben durch die Politik hat möglicherweise auch Auswirkungen auf die Ausbildungsbereitschaft unserer Kammermitglieder.

Durch das bevorstehende Achte Steuerberatungsänderungsgesetz und die vorgesehene Befugnisserweiterung für Geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte werden unsere Mitglieder verunsichert. Eine Umfrage unter unseren Mitgliedern im Jahre 2005 hatte ergeben, dass die angestrebten politischen Veränderungen negative Auswirkungen auf die Ausbildungsbereitschaft haben könnten.

Wehmeier: Niederschmetternd, oder?

Meier: Niederschmetternd würde ich das noch nicht bezeichnen, zumal unsere Ausbildungsquote noch immer dem Vergleich mit anderen Bereichen standhält. Aber: Es gilt die Ursachen zu analysieren und gegenzusteuern, denn das Ergebnis kann uns keineswegs gefallen, zumal es dem jahrelangen Trend zuwider läuft. Fakt ist, dass wir als kleine Kammer im Verhältnis zur Anzahl unserer Kammermitglieder seit vielen Jahren mehr als andere Kammerbereiche ausgebildet haben; vergessen wir dabei auch nicht die vielen Steuerfachangestellten, die ihren Abschluss im Ergebnis überbetrieblicher Umschulungsmaßnahmen erworben haben.

In den Kanzleien ist deshalb ein relativ junger Mitarbeiterstamm vorhanden, weshalb die Bereitschaft, zusätzlich auszubilden, nicht ausgeprägt ist.

Immer wieder begegnet uns das Argument, man bilde nicht aus, weil man danach keine Beschäftigung garantieren könne.

Wir sagen jedoch: Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist uns lieber, als gar keine! Hier sehe ich schon ein Stück sozialer Verantwortung!

Und vergessen wir auch nicht die berufspolitische Dimension: Es gehört zum Selbstverständnis von uns Freiberuflern, dass uns die jungen Menschen und damit die Entwicklung der Gesellschaft nicht egal sind. Wer Verständnis für seine Probleme einfordert, muss auch bereit sein, gesellschaftspolitische Verantwortung zu tragen – sonst wird er unglaubwürdig.

Wehmeier: Vor wenigen Wochen ist der Ausbildungspakt unter den Sozialpartnern erneuert worden. Könnten Sie guten Gewissens einem solchen Pakt beitreten, d. h. eine gewisse Zusage bzw. Garantie für zusätzliche neue Plätze geben?

Meier: Die Freien Berufe sind Partner des Ausbildungspaktes! Die Entscheidung des Bundesverbandes der Freien Berufe war richtig, weil damit die Berufsbildungspolitik stärker als bisher in die Öffentlichkeit transportiert werden kann. Themen, wie zum Beispiel mangelnde Ausbildungsreife bei Schulabgängern, aber auch die wirtschaftliche Situation in unseren Praxen vor dem Hintergrund beabsichtigter politischer Weichenstellungen müssen in den entsprechenden Foren und Gremien diskutiert werden.

Unser Ziel für das Ausbildungsjahr 2007/2008: 120 + X neue Ausbildungsplätze!

Wehmeier: Von den Zahlen zu den Hintergründen. Herr Meier, Ihre Kammer hat im Sommer 2005 eine Umfrage zur Ausbildung und den damit verbundenen Problemen gemacht. Was ist zusammengefasst dabei herausgekommen? Gibt es dabei vielleicht ein „Stadt-Land“-Gefälle?

Meier: Ein wichtiges Umfrageergebnis war: Die von der Politik geplante Befugnisserweiterung im Achten Steuerberatungsänderungsgesetz kostet Ausbildungs- und auch Arbeitsplätze.

Eine weitere Umfrage unter ausbildungsberechtigten Berufsangehörigen, die aber noch nie ausgebildet haben, ergab:

- Immerhin 35 % der Befragten sagten, dass sie nicht ausbilden, weil die Auszubildenden nach der Ausbildung nicht übernommen werden können
- Weitere 35 % sehen vorrangig wirtschaftliche Gründe, wie zum Beispiel Auftragsmangel
- 20 % der Befragten nennen „Platzmangel“ als Hauptgrund (Stichwort: Kleinstpraxen).

Unsere Kolleginnen und Kollegen beklagen auch, keine „geeigneten“ Bewerber zu finden. Ein „Stadt-Land-Gefälle“ konnte nicht festgestellt werden.

Wehmeier: Im Grunde sind eine Vielzahl bekannter Argumente bestätigt worden: Warum nicht ich ausbilde, warum nicht jetzt und warum überhaupt nicht ausbilden, z. B. Praxis zu klein, der Umsatz ist rückläufig, die Auszubildungsreife fehlt. Schutzbehauptung oder eine ausreichende Begründung? Können Ihnen solche Antworten reichen?

Meier: Ich möchte die „wirtschaftlichen Gründe“ nicht klein reden, wir sollten sie ernst nehmen. Dies gilt insbesondere für die nicht geringe Zahl der Kleinstpraxen. Viel wichtiger scheint mir aber der Appell: Ausbilden geht vor Übernahme! Es besteht absolut keine Verpflichtung, jeden Auszubildenden zu übernehmen. Viel wichtiger ist es, die Jugendlichen in eine Ausbildung zu bringen und ihnen so den Einstieg in das Berufsleben zu ermöglichen.

Auch müssen wir versuchen, den Beruf des Steuerfachangestellten „bekannter“ zu machen, um geeignete Bewerber zu finden.

Wehmeier: Der so genannte Pillen-Knick in der Bevölkerungsentwicklung ist bekannt, d. h. rückläufige Schülerzahlen. Ab wann wird sich das nach Ihrer Einschätzung konkret am Ausbildungsmarkt auswirken, d. h. ab wann wird aus einem Ausbildungsangebot eine Nachfrage seitens des Berufsstandes? Was muss der Berufsstand befürchten?

Meier: Seit etwa 1999 sinkt die Zahl der Schulabgänger in Brandenburg. Schuld ist der Geburtenknick seit der Wende. Die ersten geburtenschwachen Jahrgänge verlassen nun die Schule.

Waren es 1999 noch 37.300 Schulabgänger, werden es in diesem Jahr 28.614 sein. Einen Tiefpunkt erreicht die Schulabgängerzahl 2011 mit geschätzten 15.754.

Sicherlich wird es auch künftig nicht automatisch einen Ausbildungsplatz für jeden Jugendlichen geben, aber der „Kampf“ um geeignete Bewerber wird sich verschärfen! Und da stehen wir in Konkurrenz zum Beispiel mit Rechtsanwälten, aber auch mit Banken. Wir müssen uns trotz aller Probleme darüber im Klaren sein, dass künftig „Qualität“ das entscheidende Moment im Wettbewerb mit anderen Berufsgruppen sein wird.

Wehmeier: Welche Hilfestellung kann die Kammer Brandenburg geben, was hat sie schon getan und was ist beabsichtigt? Würden eine geringere Ausbildungsvergütung oder ein staatlicher Zuschuss helfen?

Meier: Die Ausbildungsbetriebe werden durch die Steuerberaterkammer als zuständiger Stelle für die Berufsausbildung bei auftretenden Fragen und Problemen rund um die Ausbildung beraten und unterstützt.

Um Wissenslücken bei den Auszubildenden zu schließen, führen wir seit vielen Jahren mit Erfolg den schulbegleitenden Unterricht sowie prüfungsvorbereitende Crash-Kurse für die Auszubildenden durch.

Des Weiteren finanziert die Steuerberaterkammer Brandenburg zu Beginn des ersten Ausbildungsjahres die so genannten „FIBU-Praxistage“. Die Auszubildenden sollen damit in die Lage versetzt werden, einfache Buchführungsarbeiten am PC bereits zu Beginn der Ausbildung durchführen zu können. Wichtig ist uns, den Beruf „Steuerfachangestellte/r“ bei Absolventen von Gymnasien und Realschulen bekannt zu machen. Dabei wird uns das Modell „Schulpaten“ helfen, bei dem Berufskolleginnen und Berufskollegen in den Schulklassen den Ausbildungsberuf und die Ausbildung vorstellen.

Auch unsere Präsentationen von regionalen und überregionalen Ausbildungsmessen, ich nenne beispielsweise die Messe „Einstieg ABI“ sollen die Werbung geeigneter Bewerber unterstützen.

Die Umfragen bei unseren Prüfungsabsolventen haben ergeben, dass bei der Berufswahl die Ausbildungsvergütung keine oder eine eher untergeordnete Rolle spielt.

Die durch den Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg empfohlenen Ausbildungsvergütungen sind im Vergleich mit anderen Regionalkammern der wirtschaftlichen Situation unserer Kanzleien angepasst.

Sicherlich würde ein staatlicher Zuschuss helfen, die Ausbildungsbereitschaft unter unseren Mitgliedern, gerade von Kleinpraxen, zu erhöhen. Ich bezweifle aber eine Zunahme der Ausbildungsplätze in Größenordnungen.

Wehmeier: Herr Meier, es ist natürlich einfach, ein stärkeres Engagement von anderen zu verlangen, auch wenn es im eigenen Interesse ist. Wir haben uns überlegt, was können wir, der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg, zu einer höheren Ausbildungsbereitschaft beitragen. Eines der Probleme ist die Aussage, dass die Auszubildenden in der ersten Zeit nur im geringen Maß praktisch eingesetzt werden können. Ihnen fehlt u. a. der Überblick, wie eine Steuerberaterpraxis insgesamt funktioniert und die grundlegenden Rechtskenntnisse.

Das Präsidium hat deshalb schon im letzten Jahr beschlossen, den ausbildenden Mitgliedspraxen einen Teil der Grundlagenarbeit abzunehmen und einen kostenlosen Lehrgang zum Ausbildungsbeginn angeboten. Im Jahr 2007 wollen wir dieses Angebot erweitern und auch den Berliner und Brandenburger Berufsangehörigen, die nicht unserem Verband angehören, diese Chance unentgeltlich bieten. Wir würden uns freuen, wenn die Kammer diese Initiative unterstützen würde.

Meier: *Die Initiative des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, den ausbildenden Kanzleien einen Teil der Grundlagenarbeit zu Beginn der Ausbildung abzunehmen und einen kostenlosen Lehrgang dazu anzubieten, wird von Seiten der Steuerberaterkammer Brandenburg sehr begrüßt. Wir werden diese Initiative unterstützen und unsere Mitglieder selbstverständlich informieren.*

Wehmeier: Zum Schluss, sehr geehrter Herr Meier, dürfen sich unsere Interviewpartner immer etwas „wünschen“. Wie sieht Ihr Wunsch zum Thema aus?

Meier: *Ich wünsche mir für das kommende Ausbildungsjahr, dass wir 136 Ausbildungsplätze neu in das Verzeichnis der Auszubildenden eintragen können, so viele wie im Jahr 2005.*

(aus: Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
Verbandsnachrichten 2/2007)